Uebersicht.

1. Siff St. Gallen. Chirmorie: Jirid, Lucera, Schwar und Glorge

Schirmortsangelegenheiten.

Schiemerie feit bem Annanerfrieden: Birtich, Bern und Glarus.

3. Abrei und Gerrichaft Engelberg. Schirmorte: Lucern, Ilri, Schwm und Umermalben

L Stein.

Uebersicht.

1. Stift St. Gallen.

Schirmorte: Burich, Lucern, Schwyg und Glarus.

2. Rapperschwyl und deffen Höfe. (mit dem 1712 von Schwhz an Zürich und Bern abgetretenen Dörfchen Hurden) Schirmorte seit dem Aarauerfrieden: Zürich, Bern und Glarus.

3. Abtei und Herrschaft Engelberg.
Schirmorte: Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden.

4. Stein.

Landes= und Schutherr : Burich.

Stift St. Gallen.

3 nhal

1. Beschwörung bes Burg- und Landrechts. 1, 2. 18 de land b. Landschauptmann Miller.

2. Landshauptmann zu Wyl. 3—29. a. Berzeichniß ber Landshauptleute.

c. Refibeng bes Landshauptmanns.

3. Beichwerben ber Stabt WDI. 30-32.

cinen Hampemann gewahrt baben. Jürlch und Wem engibent, Rucern und Schwyg: Art. 1, 30. Zürich, Bern und Glarus: Art. 4, 6—12. Zürich und Bern: Art. 5. Zürich und evangelisch Glarus: Art. 13. Zürich und Glarus: Art. 15—27.]

1. Befchwörung bes Burg: und Landrechte.

Art. 1. 1720. Lucern wunfcht die Erneuerung des Burg- und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen Ausgestellt, oder daß daffelbe wenigstens für dießmal nur von zwei Ausgeschoffenen aus jeder Gegend an dem Lage erneuert und beschworen werde, an welchem auch ihre fürstliche Gnaden es beschwören werden. Uebrigens bricht es die Meinung aus, daß Schwyz jest die Reihe treffe, einen Hauptmann nach Wyl zu setzen. Schwyz teferiert. Absch. 150, § 17. *) | 2. 1740. Den 16. Mai 1740 beschwört Gölestin II., der neu ers bahlte Abt von St. Gallen, in dem Kloster zu Rorschach vor den Gesandten der IV Schirmorte, die Hand Mefbuch haltend, den Schirmbrief und reicht jedem Gesandten die Hand. Darauf werden auf bem Bulbigungsplat dem Bolfe im Beisein der Gesandten und des Abtes das Schirm= und Landrecht und der Eid borgelesen, welchen dasselbe mit aufgehobenen Schwörfingern leiftet. Glockengeläute, Geschützessalven. Auf ahnliche Weise wird zu Lommetschwyl, Gokau und Wyl die Huldigung eingenommen. Zu Wyl wird von Rath Burgerschaft der Gid geleistet, ohne daß von denselben ein Vorbehalt ihres 1492 erhaltenen Freiheitsbriefes Bemacht, ober das Berlangen gestellt wird, daß ihnen darum ein Revers zugestellt werden möchte. [Der Abschied enthält eine bis ins geringste Detail gehende Schilderung des Ceremoniels.] Absch. 468.

[&]quot;Inn. Rach bem Landsgemeindebuch von Schwyz wurde das Burg- und Landrecht mit dem Abte und der alten Landschaft und Toggenburg von den IV Schirmorten 1720 beschworen. Der Abt macht sich anheischig, Schwyz für die zwei Jahre vom 15. Juni 1720 an gerechnet 2000 Glb. zu geben, wenn fein Hauptmann in Wyl residieren werde, mit Borbehalt bes Rechtes bon Schwyz, einen Hauptmann nach alter Gewohnheit zu sehen und resibieren zu lassen.

2. Landshauptmann zu Whl.

a. Berzeichniß ber Landshauptleute.

Urt. 3. 1720. Schmys. Balthafar Bful. 1722. Glarus. Fridolin Streiff. 1724. Burid. Sans Rafpar Rufcheler. 1726. Lucern. Johann Ludwig Hartmann. 1728. Schwnz. Frang Anton Reding. 1730. Glarus. Johann Peter Bopfi. 1732. Burid. Sans Rubolf Steiner. 1734. Lucern. Rafpar Leontius Burgilgen. 1736. Schwys. Joseph Leonhard Inderbigin. 1738. Glarus. Johann Chriftian Stebeli. 1740. Burid. Sans Beinrich Fries. 1742. Lucern. Frang Jatob Joseph Burgilgen.

b. Landshauptmann Müller.

Urt. 4. 1715. In Betreff ber Landshauptmannschaft ju Wyl melbet Glarus, bag nach bem orbentlichen Umgang die Katholischen seines Standes einen Hauptmann gewählt haben. Zurich und Bern erwibern, fie wohl wiffen, zu was 1451 die ehemaligen Schirmorte sich verslichtet und wie es gekommen sei, bas fie einen Hauptmann als Repräsentanten ber IV Schirmorte zu Wyl aufgestellt hatten. Da aber bie Land bes Abtes von St. Gallen an fie, die beiben Stande, gefallen feien und ber Narauerfriede blos in Begiehund auf die gemeinen Bogteien Glarus in seinem Rechte unperturbiert laffe, so könne ein solcher Repräsentant ber IV Orte nicht mehr aufgestellt werden. Wolle aber Glarus sich feierlich verpflichten, ben Schirm biefer Land über fich zu nehmen, fo wollen beibe Stände das anhören und zu Billigem Sand geben. Glarus aber ift ber Anficht, daß mit dem abgeanderten Status jener Lande die reciprocierlichen Pflichten zwischen ihm und bei Gotteshausleuten nicht aufhören, dringt darauf, daß man es feiner Rechte nicht beraube, und berichtet "die be fremdliche Sache" feinen Dbern. Abfch. 65, § 2. | 5. 1715. Bern fchlägt vor, daß beide Stände, Zurich und Berli bem Herrn Müller, welcher von Glarus zum Landshauptmann erwählt worden war, als Entschäbigung gehabte Koften aus gutem Willen 100 Thaler für seine zwei Jahre geben follen, daß er dann aber babein 36 bleiben habe. Die Gesandtschaft Zürichs nimmt diesen Borschlag ad referendum. Absch. 74, § 9. 1716. Glarus spricht die Hoffnung aus, daß Zurich und Bern ihm an seinen Rechten und Emolumentelle auf welche es fraft des Burger= und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen und deffen alter Landschaft in Betreff der Landshauptmannstelle Unsprüche habe, feinen Eintrag thun werden. Zurich und Bern beziehen fich auf ben vorjährigen Abschied, erklären sich zu nichts verbunden, sind jedoch geneigt, dem erwählten Landshamt mann eine Ergeylichkeit zukommen zu laffen. Glarus, dafür nicht instruiert, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 83, \$ 11. | 7. 1717. Glarus erflärt, daß es mit ben Borschlägen Zurichs und Berns, ber treffend ben Schirm, wie fie dieselben 1715 gemacht, nicht einverstanden sei. Die Gefandtschaften biefer beibell Stände nehmen die Sache ad instruendum. Absch. 100, § 7. | 8. 1717. Glarus wiederholt diese Erflärung und spricht die Hoffnung aus, daß Zurich und Bern bem von Glarus gewählten Landshauptmann Die ihm gehörigen Emolumente werden zufommen laffen, da die Gotteshausleute ihrer Gide und Pflichten gegen Glarus nie entlaffen worden feien; ferner baß ihm nach erfolgtem Friedensichluffe mit bem Abte sowohl fein Burg-Und Landrecht, welches es mit dem Stift St. Gallen habe, als das Landrecht im Toggenburg in Betrachtung werde Bigogen werben. Burid und Bern erflaren, bag fie bei fünftigem Friedensschluß nichts zu Prajudig von Glarus bornehmen werden, berufen fich auf ihre frühern Erklärungen und wiederholen ihre Bereitwilligkeit, ben gewählten landshauptmann aus freiem Willen "mit einer Discretion anzusehen", jedoch ohne Consequenz. Glarus referiert. 166. 108, \$ 9. || 9. 1718. Glarus wiederholt fein Berlangen. Bur Erledigung Diefer Sache wird den Obrigfeiten borgeschlagen, entweder dem erwählten Landshauptmann eine billige Ergeslichkeit angedeihen zu laffen oder bemlelben bei nun hergestelltem Frieden die wieder hergestellte Landshauptmannschaft auf zwei Jahre zu geben. Absch. 125, \$22. | 10. 1720. Glarus verlangt von Zurich und Bern eine Entschädigung für den nach Wyl von ihm gebahlten Landshauptmann und glaubt um fo eher zu diefer Forderung berechtigt zu fein, als jest Schwyz biefe Stelle befegen foll und der Abt von St. Gallen dem zum Landshauptmann gewählten Müller die Emolumente ines Jahres als Entschädigung geben wolle. Zurich halt den gewählten Landshauptmann dadurch hinlanglich indemnifiert und lebnt jede Entschädigung feinerseits ab, da weder es, noch Bern baran Schuld fei, daß Müller kin Amt nicht habe antreten können. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction und referiert. Absch. 159, § 24. 11 a. 1721. Glarus wiederholt fein Anfuchen. Abich. 171, § 7. | 11 b. 1721. Glarus wiederholt fein Begehren wegen Entschädigung zu Gunften der Erben Müllers. Burich ift ber Ansicht, daß es dabei sein Bewenden haben sollte, da Landhofmeister Püntiner im Namen des Abtes die Emolumente eines Jahres ihm zu berguten versprochen und er feine Kosten des Aufritts u. f. w. halber gehabt habe, auch Glarus die Prästanda, so für die landshauptmannlichen Emolumente zu präftieren gehabt hätte, nicht erfüllt habe. Absch. 178, \$ 21. 12. 1722. Glarus wiederholt sein Begehren. Burich glaubt das Seinige dadurch gethan zu haben, baß es bei seiner Rehr zur Besetzung ber Stelle mahrend 1718 und 1719 verzichtet habe und dadurch die Beranlaffung Bewesen sei, daß der Abt den mahrend des Krieges vertriebenen Landshauptmann von Lucern sowohl, als den Don Glarus aus diesen Emolumenten entschädigte. Bern stellt den Erben Müllers 150 Thaler zu. Absich. 193, \$ 13. | 13. 1723. Glarus wiederholt fein Begehren. Burichs Gesandtschaft referiert. Absch. 203, § 2. || 14. 1724. Glarus wiederholt sein Ansuchen um Indemnisation der Wittwe des nach Wil einst gewählten Landshauptmanns Müller, welcher sein Amt des Krieges wegen nicht antreten konnte. Zurich stellt eine folche leiner Zeit in Aussicht und referiert. Absch. 216, \$ 4. | 15. 1724. Zürich wird von Glarus nochmals um Indemnisation der in bedauerungswürdigem Zustande sich befindenden Erben des einst nach Wyl erwählten Lands hauptmanns Müller angesprochen. Zürich will das Ansuchen nicht abschlagen, die Sache aber bis auf ihre Beit eingestellt bleiben lassen. Absch. 224, § 31. || 16. 1725. Glarus wiederholt sein Ansuchen an Zürich; han beruft sich beiderseits auf die frühern Erklärungen. Absch. 229, § 3. | 17. 1725. Glarus wiederholt kin Ansuchen. Absch. 234, § 41. | 18. 1726. Glarus wiederholt sein Ansuchen nochmals. Zürich erwidert, baß biese Differenz ihre Berichtigung wohl finden werde, wenn andere mit dem Stande Glarus noch schwebende Geschäfte zu einem erwunschten Ende fommen wurden. Absch. 249, \$ 22. | 19. 1727. Glarus und Zurich bie 1726. Absch. 266, \$ 16. || 20. 1728. Ebenso. Absch. 284, \$ 27. || 21. 1730. Ebenso. Absch. 315, 38. || 22. 1732. Ebenfo. Absch. 343, § 3. || 23. 1732. Glarus wiederholt sein Ansuchen. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Absch. 335, § 18. || 24. 1733. Rochmals. Absch. 357, § 23. || 25. 1734. Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 377, § 19. || 26. 1735. Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft will der Witter Anliegen zu Hause empsehlen. Absch. 395, 18. | 27. 1736. Glarus wiederholt sein Ansuchen. Die zurcherische Gesandtschaft antwortet, daß ihre 163*

gn. Herren und Obern der Wittwe Müllers 150 Thaler verordnet haben, wofür die glarnerische Gefandischaft freundeidgenöffisch dankt. Absch. 410, § 16.

rallo mer tiguferis in didin bulde, c. Refidenz des Landshauptmanns. In ihne den chritis andren me

Art. 28. 1723. In Folge des Abschieds von 1720 fragt Burich bei Anlag ber Babl eines Landshaup mannes an, ob wegen beffen Befoldung etwas abzureden fei, und ob man den Sauptmann nach Wol ichiden wollt um daselbft zu residieren, oder ob er zu Saufe bleiben und nur, wenn der Abt oder die Orte es nöthig finden, in bed Abtes Lande gehen foll. Burich aber ift der Unficht, daß derfelbe in den abt-fanctgallischen Landen refibieren und bat der Abt das jeweilige Landshauptmannshaus zu Wyl herftellen und mit Möbeln verfeben laffen ober, wenn bet Gemählte ohne Familie fame, ihm in der Pfalg gu Byl eine Wohnung einraumen folle. Uebrigens habe es bei Abschiede von 1720 und den Tractaten von 1490, 1597 und 1680 zu bleiben. Der Gesandte des Abts wunsch ebenfalls, daß der Landshauptmann in des Abtes Landen residiere und verspricht die Berftellung des Land hauptmannshauses; die Aufnahme in der Pfalz fagt er nicht zu. Wolle aber ein Ort seinen Sauptmann Saufe behalten, doch fo, daß er auf des Abtes Berlangen jeweilen erscheine, fo werde demfelben alles nach bem hauptmannsbriefe und beffen Erläuterungen in allen Treuen zufommen. Das alles nehmen bie Gefandtell ad instruendum auf nachfte Zusammenfunft ber Schirmorte. Absch. 207, § 46. | 29. 1730. Glarus fell bas Unsuchen, es möchte bem von ihm nach Wyl erwählten Landshauptmann Johann Beter Bopfi, bes Raths von Glarus, geftattet werden, nicht zu Wyl zu residieren. Glarus wird ersucht, benfelben bahin zu vermögell daß er in Wyl refidiere; läßt fich derfelbe nicht bewegen, fo foll ihm, jedoch ohne Confequend, geftattet fein in Glarus zu bleiben, da der Abt deffen zufrieden fei. In Zufunft aber foll ein jeweiliger Landshauptmant gu Whl refibieren. Abich. 312, \$ 40.

3. Befchwerben ber Stadt WByl.

Art. 30. 1732. Auf der Conferenz zu Lucern eröffnen bie Gefandten Lucerns benjenigen von Schwift bie ihnen sowohl mundlich als schriftlich zugegangenen Beschwerden der Stadt Wyl gegen den Abt von St. Gallen. Es wird beschloffen, den von der Stadt Wyl eingegebenen Auffat dem Abt von St. Gallen Bugil senden und zuzuwarten, bis Burich des Geschäftes halber mehrere Anregung thue. Die Beschwerden bestehen aus 7 Hauptpuncten und 70 "sonderlichen". Absch. 348, § 5. | 31. 1733. Es wird zur Beilegung Dieset Differenzen eine Conferenz der IV Schirmorte zu Rorichach abgehalten. Rachdem durch den Hauptmann Wyl und den Landschreiber des Thurgaus dem in Rorschach anwesenden Fürsten die Ankunft der Gesandtell der IV Schirmorte gemeldet und das Bewillfommungscompliment des Fürsten höflichst verdankt worden wahr erflart derfelbe, daß er feinen Entschluß, perfonlich in der Sigung zu erscheinen, geandert habe, um ber Ber schleunigung der Geschäfte nicht hinderlich zu sein. Es werden die Abgeordneten beider Theile vor die Situlia beschieden. Die Deputierten des Abtes fragen, ob diesenigen von Wyl nicht nur vom kleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft bevollmächtigt seien. Auf die Antwort derer von Wyl, daß sie gwar einen Befehl, aber feine Bollmacht befäßen, eine folche aber früher in den Orten vorgewiesen hatten, ferner bas es bisher nicht Gewohnheit gewesen sei, die Burgerschaft wegen dieser Dinge zu versammeln, wird beschloffen daß die Deputierten nach Wyl zurückfehren und Bollmacht nicht nur vom fleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft einholen sollen. Bor ihrer Abreise verlangen fie aber noch, daß die Pfalgrathe, welche zwar Burger von Byl, aber mit besondern Giden dem fürstlichen Stifte St. Gallen verbunden feien zur Burgerversammlung nicht zuzulaffen seien, mahrend die fanctgallischen Deputierten erflären, daß nach bis heriger Uebung bie Pfalgrathe biefen Bersammlungen beigewohnt hatten, aber vorher ihres Amtseides entlaffen worden waren. Endlich verftehen fie fich bagu, baf fie die Pfalgrathe, wenn fie ihres Amtseides entlaffen werben, felbft ermahnen wollen, ber Bersammlung nicht beizuwohnen, ihnen aber in Beziehung auf ihre burgerlichen Rechte den freien Billen laffen. Auf Diefes bin reifen die Deputierten der Stadt Byl ab und bringen eine Bollmacht gurud. Diefe, fo wie die ber fürstlich-fanctgallischen Deputierten wird verlesen. Da aber bie erfte als nicht conform ben in ben Schirmorten eingegebenen Ereditiven erfunden worden und in berfelben ichon gewiffe Bedingungen enthalten und vorgefchrieben find, wie man die Sachen behandeln folle, fo wird ben Deputierten angezeigt, daß fie eine unlimitierte und anftandigere Bollmacht beizubringen haben und ihnen ihre unanftandige Aufführung vorgehalten. - Die Deputierten fehren mit einem "Gewaltoscheine" gurud, belder in gehöriger Form erfunden wird. Da aber die Inftructionen ber Gefandten nicht gleichlautend find und die Landsgemeinden bevorstehen, welchen einige der Gefandten beiwohnen muffen, wird mit Buftimmung des Burften von St. Gallen Die Confereng unter Ratificationsvorbehalt auf Den 27. Mai vertagt; zugleich wird ben Deputierten von Byl noch angezeigt, baß, infofern fie noch mehr Beschwerdepuncte hatten, fie biefelben noch eingeben follten. Gie geben beren noch eine Angahl ein. Da ihnen aber die Gefandten vergonnen wollen, auch später noch welche einzugeben, sprechen die Deputierten des Abts nachdrudlich ben Bunfch aus, es möchten bater feine mehr angenommen werden, worin die Gefandten ihnen willfahren. Die melle balle bate

Um 27. Mai 1733 wird, wie fruher, dem Furften die Anfunft ber Gefandten notificiert. Nachdem Die Deputierten von Wyl gegen Die Amwesenheit des Landshauptmanns bei den Sigungen und namentlich Begen beffen Entscheid bei innestehenden Stimmen ercipiert, Die Besandten aber Die Erception gegen Die Unwesenheit beffelben und die von ihm gehaltene Umfrage in den Sigungen für unftatthaft erklart hatten, Die Grage aber, ob er bei innestehenden Stimmen die Entscheidung geben foll, zu behandeln auf den eintretenden Gall verschoben worden war, wird bas Klaglibell mit ben Belegen verlesen. Die Instructionen ber Gesandten lauten auf "amicable Composition". Die Deputierten von Wyl verstehen sich bagu und wollen die Sache "einem gutlichen Ausspruch und zwar zu beschloffener Sand" überlaffen; Die fanctgallischen hingegen haben Die Instruction, bei dem zu bleiben, was in den Orten eröffnet worden, und was in ihrer Bollmacht enthalten fet. Unter solchen Umftanden wird auf gemachten Rechtssatz ber Parteien von Bunct zu Bunct folgendes rechtliche Urtheil gefällt. — hauptbeschwerde I, betreffend bas vom Stift St. Gallen angesprochene absolute und uns begrenzte universale imperium et territoriale imperium über Wyl. In Beziehung darauf wird gesprochen: Rraft der Donations, und anderer Instrumente, der von den Schirmorten von Zeit zu Zeit errichteten Spruche Und Berträge foll ein jeweiliger Fürst und gemeines Capitel gu St. Gallen ber rechte, mahre, natürliche, einige Der= und Landesherr über die Stadt Wyl und beren Einwohner fein und heißen, folglich auch bei aller Boheit, Herrlichfeit, obrigfeitlicher Gewalt, Disposition und Ansehen ohne einigen Gingriff oder Ansprache berbleiben; wie hinwiederum auch die Stadt Whol bei den Rechten, welche sie laut Sprüchen und Verträgen bat, bei ihren Gerechtigfeiten, rechtmäßigen Uebungen und guten Gewohnheiten ruhig und ungefränft gelaffen und darwider nicht beschwert werden soll. Specialia. 1. Dem Abte und Capitel sollen die landherrs lichen Marchungen allein zudienen und gehören; wird aber die Marchung ber "Eschen" der Stadt Wyl borgenommen, so sollen dann die von Wyl auch dazu berufen werden. 2 und 3. Des freien Bugs halber läßt man es lediglich beim Inhalt der Verträge bewenden dergestalt, daß die von Wyl bei dem freien Zug geschützt und geschirmt bleiben sollen, jedoch in der Meinung, daß diejenigen, so fällig sich befinden, die Entlaffung beim fürstlichen Stifte auswirfen, widrigenfalls das Stift bei dem nachjagenden Recht ver-

bleiben und von baber die gehörigen Atteftata nehmen folle, jedoch bag ber Stadt nicht benommen fel, Geburts = und Bohlverhaltungescheine gu ertheilen. 4. Weil bem Fürften und bem Gotteshaus St. Gallen alle Landesherrlichfeit und alle hohen Regalien zuständig find, worunter bas Mannichafterecht ebenfalls begriffen ift, und die von Byl vermoge ber Documente, Bertrage, bes Schirmbriefs von 1451, Des Saup mannsbriefs von 1479 und der 1490 gemachten Erläuterung in friegerischen Bufallenheiten in ihren eigenen Roften dem Fürften zuziehen muffen, fo läßt man es bes Mannschafterechtes halber lediglich babei bewenden fo daß Fürft und Gotteshaus hierin beftens geschütt und geschirmt fein sollen. Da nun aber ber Kurft auf angeborener Clemeng und auf der Gefandten Furwort die landesherrliche Berfügung gethan, daß benen voll Byl innerhalb vier Monaten 18,000 Glb. zu ihrer Erquidung fale Entschädigung für Die im Kriege von 1712 gehabten Roften] zu Sanden gestellt werden follen, fo foll Diefe Summe burch ben Statthalter zu Byl mit Buziehung des Landshauptmanns nach Unweifung der gutgeheißenen Titel vertheilt und jedem, fo viel es betriffe zugeftellt werden und damit biefes Gefchaft feine völlige Endschaft haben. 5. Der Jurisdiction über die Bert Schaftshäuser halber foll es bei bem zwischen dem fürstlichen Stift St. Gallen und benen von Wul 1723 bef wegen errichteten Bergleich fein Berbleiben haben. 6. Die Bulaffung ober Abweifung ber Marktichreier, Gauflet, Barentanger u. f. w. foll von dem Statthaltereiamt Byl abhangen. - Sauptbefch werde II., barüber namlich baß bas Stift St. Gallen ein jus præeminens ober universale ber Weltlichfeit ju Wol anspreche undbehaup th daß die ju Wyl alle ihre Rechte nicht durch Gewohnheiten, fondern allein durch Brief und Siegel ju beweifen haben; daß der Fürst und das Capitel benen von Wyl megen ihrer Rechte, Freiheiten und Gerechtigfeitell über den großen Bertrag von 1492 bei Burden und Shren nicht verbunden feien, und daß die von Byl fic auf feine andern Gewohnheiten, als die in felbigem Bertrag ausdrücklich enthalten feien, beziehen fonntent daß ihre Rechte, Freiheiten und Gerechtigfeiten nichts anderes, als des Gotteshauses Onaden, und ihre Gewohn heiten nichts anderes, als deffen Indulta und gutliche Bulaffung feien, welche ihnen vom Gotteshaus jederzeit mit oder ohne Urfache entzogen werden fonnten. - Da diefe Beschwerde mit der erften Sauptbeschwerde ver wandt ift, fo foll auch fur diefe ebendiefelbe Erfanntniß Geltung haben. Specialia. 1. 2. Der Fürst hat als Dber- und Landesherr die Befugniß, fo oft er findet, daß von denen ju Wol wider Gpruche und Bertragt, wider Regiments= und Bolizeiordnung gehandelt wird, nach Anweifung bes Bertrags von 1650 Art. 20, Die felben durch Regimentereces zu ermalnen, daß fie denfelben nachfommen. 3. Die jährliche Regimentebesetung bleibt, wie bisher, auf die Zeit des neuen Jahrs festgestellt. Wird aber in der Zwischenzeit eine Rathoftelle erledigt, fo foll Diefelbe, um dem verderblichen Practicieren und andern Unordnungen vorzubeugen, gerade Tags barauf wieder befest und die Wahl gewohnter Magen vorgenommen werden. 4. Streitigkeiten wegen ber Kirchen ftuble follen benen von Wyl zu beurtheilen ferner überlaffen werben, jedoch mit Borbehalt ber Appellation. 5. Die sententiæ singulares in Recurs und Appellationssachen sollen in andern Fällen vor dem Richter fein Regal ausmachen, fondern felbigem lediglich überlaffen fein, nach ben fich ereignenden Umftanden allwegen, was Recht sein wird, zu fprechen. 6. Der Formalitäten halber bei Errichtung ber Teftamente läßt man es lediglich bei der Wegweifung des Erbrechts bewenden; wollte aber jemand davon abweichen, fo foll er bit Confirmation bei Ihro fürftlichen Gnaden holen oder bei demjenigen auszuwirfen suchen, welchem fie Gewalt dazu geben werden. 7. Die Beschwerde, daß bas Stift St. Gallen seine vermeintlichen Rechte burch hoch fürstliche Decrete wider die von Wyl zu verfechten angefangen habe, findet feine Erledigung in bem Spruche über Hauptbeschwerde I, Specialia 2 und 3. 8. Der Recurs an die IV Schirmorte foll benen von Bol in Borfallenheiten nicht benommen fein, fondern es bleibt beswegen bei dem Schirmbrief, ben Spruchen und Ber

tragen. 9 und 10. In Ansehung bes Berfällens ber Strafbaren in gesette und ungesette Bugen bleibt es bei ber 1635 gemachten und burch ben im Bertrag von 1650 enthaltenen Beftätigung; auch follen bie von Byl fich feine Begnadigung anmagen. 11. 12. Die Beschwerde berer von Byl, daß das Stift St. Gallen ber Stadt Byl Ratheprotocoll wegen eines von Schultheiß und Rath ausgestellten Geburtsatteftats annulliert habe, und daß es benjenigen, welche fich zur Aufrechterhaltung der Rechte ber Stadt Whl gebrauchen laffen, mit Strafe brobe, findet in bem Spruche Sauptbefdwerbe I, Specialia 2 und 3 ihre Erledigung. -Sauptbeschwerde III, bag bas Stift St. Gallen die alleinige Dbrigfeit zu Wyl in ber Stadt zu sein und bie alleinige Botmäßigfeit und obrigfeitliche Gewalt alfo gu haben vermeine, daß die von Wyl ihre Jurisdiction und Bietung= und Bugungegewalt blos aus Gnaden von dem Gotteshaus St. Gallen haben, und daß begwegen Schultheiß und Rath alljährlich ihr Regiment nach allen Puncten und Artifeln von felbigem Gottes= haus entlehnen muffen - Diefe Befchwerde fallt unter den Spruch über Die Sauptbefchwerde I. - Specialia 1. Bie Bot und Berbot zu errichten und zu verfünden feien, giebt ber Bertrag von 1650 Art. 4 vollständige Ans leitung. 2. Der Receffe megen, burch welche bas Stift St. Gallen Schultheiß und Stadtrath megen ber Regimentsverwaltung zu corrigieren fich angeblich anmaße, bleibt es bei bem Spruche über Sauptbefdmerbe II. Specialia 1, 2. 3. In Betreff ber Abanderung Des fur Die Rathewahlen bestimmten Tages bleibt es bei bem Spruche über hauptbeschwerde H. Spec. 3. 4. Weil der Borfchlag zu ber jahrlichen Regimentsbesehung, auch bei außerordentlichen Bacanzen vom Fürften abhangt, fo foll es dießfalls beim Alten verbleiben nach Inhalt bes Bertrags von 1492 und ber Erläuterung von 1502. 5 und 6. Die Bestrafung ber Kirchenfresel ift benen von Wyl laut Regimentsreceg von 1728 Art. 10 vom Fürsten überlaffen, und dabei foll es auch verbleiben, jedoch mit Borbehalt bes Recurses und ber Appellation an den Fürsten. Die baher fallenden Bugen lollen gur Kirchenfabrif angewendet werden. 7. Weil die von Wyl in der Boffeffion der Gewalt fteben, "bie Beiertägbruche abzuftrafen", fo läßt man es babei bewenden, boch mit Borbehalt der Appellation an den Fürften und beffen Dispensationsrechtes. S. Wie es mit Abstrafung der Fehlbaren gehalten werden foll, darüber ift Sauptbeschwerbe II. Spec. 9 und 10 gesprochen. 9. Der Hofammann foll nach bisheriger Uebung und ber Bewohnten Ausstandsordnung in Anverwandtschaftsfachen vom Rathe ausstehen, ber Statthalter aber in foldem Galle einen Bicarius zu substituieren befugt fein; im Uebrigen foll sich ber Hofammann burchweg nach seinem Eibe aufführen. 10. Die Hoheit, Herrlichfeit, obrigfeitliche Gewalt, Disposition und Judicatur über ben Markt eignet der Bertrag von 1650 Art. 20 dem Fürsten zu; dabei foll es verbleiben; denen von Wyl aber follen bie im Bergleich von 1472 zugestandenen Rutungen ohne Abbruch beibehalten werden. 11. Die Bugentage sollen ungefahrlich auf bestimmte Zeit nach alter Uebung gehalten und ohne Noth nicht aufgeschoben werden. 12. Dem Fürsten steht zu, in der Kirche zu Wol fur die Ausleute Particular-Mandate, Bot und Berbot zu berfunden und anzulegen; der Stadtmandate halber ift Sauptbeschwerde III, Spec. 1. Berfügung getroffen. Sauptbefdmerbe IV. Das Sochgericht, ber Blutbann und bas Malefig gehoren bem Fürften allein du; dabei foll nach den Berträgen verfahren werden. Auch der Gefangennehmung, Beurtheilung und Sinrichtung ber Ausleute halber bleibt es bei bem Bertrage von 1502 Art. 3. Specialia. 1 und 2. Die Judi-Catur und Jurisdiction über bes Scharfrichters Person und Haus soll lediglich dem Fürsten zugehören. 3. Wenn die Eraminatoren in Criminalfachen Ertrabemühungen haben, follen fie fich ihrer Belohnung halber beim jeweiligen Statthalter melben. 4. Zu Bestellung eines Bogts bes Reichs fann ber Fürst mit freier Wahl nach bem Bergleich von 1502 verfahren; jedoch hat man das Zutrauen, daß er die von Wyl mit Unnehmung Fremder, bie nicht geborene Cidgenoffen find, verschonen werde. 5. In Ansehung der Gefangennehmung, Eraminierung und

Beurtheilung ber Criminalpersonen in der Stadt Bul "Efchen" foll es lediglich beim Bertrag von 1502 Art. 3 ver bleiben. 6. 7. 8. Den Malefigrichtern foll nach bem alten Serfommen und zu gewohnter Beit in bas Malefig ge boten werden; die Reichstage aber find beforderlich zu halten und der Reichsvogt hat dabei nach ben Berträgen fic aufzuführen. 9. Wegen Berfolgung verdächtiger Leute in ber Stadt Bul Berichten foll es bei bem Spruche ibet Sauptbeichmerbe IV. Spec. 5 fein Bewenden haben. 10. Dem Reichsvogt foll obliegen bei malefigifchen Grecutionen fo viel als möglich zu verhuten, daß der Unftöger Guter beschädigt werben. 11. Das Soch gericht foll, wenn es nothig ift, repariert werden. - Sauptbefchwerde V. Wie Die das mulifche Stadtwefel ansehenden Mandata, Sat und andere Ordnungen zu errichten seien, ift oben Sauptbefdmerde III. Spec. 1 erledigt. Specialia 1. und 2. Das Recht, über Die Berlaffenschaft ber ju Bol fterbenden Sinterfagen eine Ab zugsordnung zu errichten, foll bem Fürften allein zudienen; ber Abzug felber aber foll vermoge fürftlicher Ber willigung dem Spital gehoren. 3. In Betreff der Disposition über Die Kirchenftuble bleibt es bei bem Spruch über Sauptbeich werde H. Spec. 4. 4. Wegen Acufnung Des Martte und Abichaffung von Migbrauchel fonnen die von Wyl fich bei bem Statthaltereiamt gebulhrend melben. 5 und 6. Das Recht an Sonn und Feiertagen zu dispensieren und bas Recht, Sandwerfsordnungen zu machen, foll bem Fürsten allein zudienen 7. Der Fürft foll als Obers und Landesherr befugt fein, wenn in der Kinderzucht, Bolizeiordnung und bgl. Mangel ober Unordnung fich zeigt, die von Wyl landsväterlich zu ermahnen. 8. Dem Sofammann follet fowohl die ordentlichen, als außerordentlichen Rathstage angezeigt werden, er aber dabei feines Ausstehend ober Wegbleibens halber nach dem Inhalt bes Bertrags von 1650 Art. 11 gehalten werben. 9. Wegen Bewilligung der Comodien, Faftnachtspiele, Martifchreier und Barentanger fiebe Sauptbeschwerbe 1. Spec-6. 10. Die von denen von Wyl früher felbft verlangte Ordnung, nach welcher ein neuer Rathsmann 31 Erganzung des Zeughaufes 25 Gld. erlegen muffe, foll ferner ohne Weigerung beobachtet werden. 11. Die verburgerten Pfalgrathe follen fich nach Spruchen und Berträgen verhalten; follten fie jedoch im namen bes Fürsten die Stadt Byl ermahnen, so foll bas ihnen nicht so ausgedeutet werden, als hatten fie fich wider bit Stadt brauchen laffen. - Sauptbeichwerde VI., darin bestehend, daß der Fürst im fürstlichen Sofe gu Byl aus fremden und heimischen Leuten einen Rath errichte und demselben die dem Rathe ber Stadt Wyl zugeho rigen Rechte und Jurisdiction beilege, d. h. ben mylischen Stadtrath in einen fürftlichen Sofrath ummanble. Specialia 1. Dem Fürsten foll freistehen, wen und wie viele er will zu Pfalgrathen angunchmen, jedoch baß bit felben ben Spruchen und Berträgen gemäß fich aufführen. 2. Der Stadtmandaten und anhangenden Ordnung gen halber läßt man es beim Bertrag von 1492 Art. 17 bewenden. 3. Weil die Eidesformel, welche bis dahin der Großweibel gebraucht hat, allem Fürsehung thut, was seine Pflichten sowohl gegen den Fürsten, ale gegen bie Stadt erfordern, fo foll es genug fein, wenn er den Gid zu handen des Fürsten auf bisher gewohnte Weise ablegt. 4. Die Bestellung ber Gemeindeamtsverwalter, Gemeindelehenleute, Bollbiener, Nachtwächter u. f. w. foll nach der bisherigen Uebung geschehen. 5. Die Beschwerde, daß die Testamente von fürstlichen Pfals rathen mit Ausschluß bes Stadtrathe confirmiert werden follen, ift durch Sauptbeschwerbe II. Spec. 6 erle bigt. 6. Daß den Pfalgräthen anständige Kirchenörter angewiesen werden, darüber sich zu vereinbaren überläßt man beiden Theilen. 7. Die Honorangen oder Prafengen von den neuen Rathemahlen follen entweder gant abgestellt oder allen Pfalzräthen verabfolgt werden. 8. Der Tavernen und der daraus fließenden Wirthsord nung und deren Disposition halber bleibt es bei dem Bertrag von 1650 Art. 16. - 9. Wie Bot und Berbot, Satungen und Ordnungen zu errichten find, darüber ift Sauptbeschwerde III. Spec. 1. gesprochen. 10. Der Gemeindeamtsverwaltungen halber bleibt es bei bem Spruche über Hauptbeschwerde VI. Spec. 4. 11. Wer

bei den Inquisitionen der Ausleute zu brauchen ift, ift Hauptbeschwerde IV. Spec. 5 gesagt. 12. Wenn der Dofammann augleich zu einem Reichsvogt bestellt wurde, foll bie Klagerftelle im Blutgericht an feiner Statt burch einen Bfalgrath versehen werben. 13. In Betreff ber Bicarien bes Hofammanns bleibt es bei ber Sauptbeschwerbe III. Spec. 9 gegebenen Bestimmung. 14. Wenn die Pfalgrathe außerhalb bes fürstlichen Dofes etwas verfehlen, fo follen fie wie andere Burger dem Gerichtszwange der Stadt Wyl um die vertragsmaßige Buffe unterworfen fein. 15. Die Abschriften ber in bem Sof Byl gemeinsam geschehenden Berhandlungen follen ber Stadt Wyl nach bem eigenen Anerbieten von St. Gallen mitgetheilt werden, oder es foll ber Stadtichreiber beiwohnen durfen. - Sauptbeschwerde VII., darin bestehend, daß bas Stift St. Gallen bie gu Bul von den fogenannten fanctgallischen Gotteshausleuten fur nicht verschieden halte und der Anficht fei, als seien fie gleichen Berkommens, Rechtens, in gleicher Unterthänigkeit und Schuldigkeit gegen das Gotteshaus St. Gallen. Ueber Diese Berhältniffe spricht fich ber Spruch über Hauptbeschwerde I. vollständig aus. Specialia. 1. In Ansehung ber bas gange Land berührenden Mandate und Ordnungen wird auf Hauptbeichwerbe III. Spec. 1 verwiesen. 2. In Beziehung auf eine gemeine Landesregel für den Abzug fremder whintergeseffenen" Mittel foll es bei bem Spruche über Hauptbeschwerde V. Spec. 2 bleiben, 3. ber Markte-Und Gewerbsfachen halber bei bem über Hauptbeschwerde V. Spec. 4. 4. wegen ber Handwerksordnun-Ben bei bem über hauptbeschwerde V. Spec. 6. — Später als obige Beschwerden wurden noch andere eingegeben, welche folgendermaßen erledigt werden. Spec. 1. Auf die Beschwerde, daß das Stift von St. Gallen benen bon Byl wegen der Thur die richterliche Hulfe verfagt habe, wird geantwortet, daß das daher ruhre, weil fie in bem nach Sof beswegen erlaffenen Schreiben die gewöhnliche Unterschrift abgeandert hatten. Sie werben daher angewiesen, fünftig auf gewohnte Weise ihre Unterthänigkeit zu bezeugen. 2. Auf die Beschwerde, daß bas Stift benen von Byl ben mit der Stadt Rapperschwyl errichteten Bertrag wegen des Abzugs aufheben bolle, wird geantwortet, daß, wenn sie mit andern eidgenössischen Städten und Orten des Abzugs halber Bertommiffe schließen wollen, dieß nicht anders als mit Borwiffen und Einwilligung des fürstlichen Stifts St. Gallen zu geschehen habe. 3. und 4. Die von Wyl beschweren sich, daß das Stift St. Gallen die Verlassenschaft bes in der Stadt seshaften Herrn Brunet außerhalb der Stadt Gerichte habe verganten laffen; ferner fordern fle vom Fürsten die Bezahlung der wegen Brunet (des wider Protestation eingesetzten Reichsvogts) gemachten Chulben. Darauf wird gesprochen, daß fortan die Bergantung der Guter nach dem Gantrecht und nach altem Brauch borgenommen werden soll, und daß es bei dem, mas wegen der brunepischen Gant vorgegangen sei, sein Bewenden haben soll. 5. Auf die Beschwerde, daß das Stift wider alten Gebrauch die Hinterlaffenschaft der in den Zielen und Marchen der Stadt Wyl fitzenden Geiftlichen beschließe und vertheile, erfolgt der Spruch, daß die Obsignation der Berlassenschaft der innerhalb der Stadt Zielen und Eschen sitzenden Geistlichen dem durften allein zudiene, die Bertheilung berfelben aber nach alter Uebung vorgenommen werden folle. — Ueberbieß wird den Deputierten der Stadt Wyl auferlegt, wegen der ungebührlichen Ausdrücke, welche in den eingegebenen Schriften und mahrend des Rechtsstandes vorgekommen seien, bei dem Fürsten im Namen der Stadt und dem Dr. Müller infinuiert, noch für seine Person Abbitte zu thun, und ihnen für die Zukunft mehr Gehorsam anempsohlen. Rach geschehener Abbitte soll der Fürst eine völlige Amnestie ergeben laffen. In Beziehung auf die ergangenen Kosten wird erkannt, daß die von Wyl, weil sie ihre Beschwerden nach Form Rechtens nicht hatten beweisen tonnen und bestwegen im Rechte unterlegen seien, dieselben zu bezahlen haben. Wenn aber die von Wyl in Unterthänigkeit bei Ihro fürstlichen Gnaden "um eine gnädige Betrachtung" einkommen und sie dazu des durwortes ber Gesandten ber Schirmorte bedürfen, so wollen sie ihnen daffelbe mit fraftigem Nachdruck ange-

beihen laffen. - Der Brief ift befiegelt mit ber Gefandten "anerborenem Secret-Infiegel". Go gefchelen Samftag ben 13. Juni 1733. — Die fürftlichen Deputierten fuchen inftandig um Auslieferung ber von bet Stadt Wyl in diesem Proces verfaßten Schriften und Rlaglibelle an. Die Gefandten aber finden Die Auslib ferung nicht wohl thunlich, injungieren benen von Wyl, Diefelben gu "fubprimieren," um fich nicht neuerbing ber fürstlichen Ungnade auszusegen. Ferner werden in Beziehung auf bas Quantum, welches bie Stadt Byl wegen ihrer Commissariatsangelegenheit zu beziehen haben foll (f. Hauptbeschwerde I. Spec. 4.), die por gelegten Titel gutgeheißen und ihr die Formel einer Quittang für diese 18,000 Glb. vorgeschrieben. Das Inftrument über die gesammte Berhandlung foll durch den Hofcangler von der Sigung abgeholt, die Sache ad instruendum auf fünftiges Syndicat in den Abschied genommen werden. - Rachdem nun beiben Theilen ber et gangene Spruch eröffnet worden, ftatten bie fürstlichen Deputierten ben Gefandten ben verbindlichften Dan ab, nach einiger Bedentzeit auch die von Wyl mit der Erflärung, daß fie, obwohl die Urtheile, namentlich bas Das Commiffariat betreffende, ihnen fehr beschwerlich fallen, ju unterthänigem Danke Dieselben annehmen wollen mit beigefügter Bitte, ihnen das versprochene Furwort an den Fürsten wegen der Roften angebeihen !! laffen. Ihrerseits versprechen fie, alle unterthänige Respectserweisung Ihro fürftlichen Gnaben und bem Gotteb hause zu erzeigen. Abich. 352.

Art. 32. 1733. Da fich wegen Expedition des Inftrumentes, welches durch die Rorfchacherconferent bet ichloffen worden, Schwierigfeiten erheben, fo macht Lucern ben Angug, bag in Bufunft bei bergleichen Conferengen ein Schreiber folle gebraucht werden, der den Orten mit Giden verbunden fei. Burich hofft, daß man beim Alten bleiben und, wie bisher, einen Secretarius von Burich gebrauchen werbe. Schweg fchließt fich Lucen an, ift aber inftruiert, Burichs Gegengrunde zu vernehmen. Glarus ift ohne Inftruction. Abich. 354, \$ 64

Rapperichwyl und deffen Höfe,

nebst dem Dorfe Surden.

A. Napperschwyl und beffen Sofe.

[Zürich und Bern: Art. 2, 4—10, 24.] Art. 1. 1712. Es wird verabredet, daß innerhalb vierzehn Tagen Rapperschwyl in Beife und Form, wie bie Obrigfeiten felber sich verglichen, in Sulvigung genommen werden folle. Absch. 4, § 9. | 2. 1712. 3urich und Bern beschließen, den besondern Eid der Stadt Rapperschwyl Glarus mitzutheilen, um deffen Gedanten darüber zu vernehmen. Absch. 10, § 14. | 3. 1713. Die von Rapperschwyl hatten bei der Hulbigung und feither gegen die Schirmorte den Titel "gnadige Herren" weggelaffen. Es wird daher beschloffen, dieselben at ihre schuldigen Pflichten zu erinnern. Glarus wird ersucht, ein Memorial, aus welchem die Schirmorte Kennt niß der Freiheiten und "brieflichen Gewahrsamen" Rapperschwyls schöpfen können, abzufaffen. Absch. 14 \$ 16. | 4. 1713. Bern beschwert sich, daß die von Rapperschwyl den Titel "gnädig" weggelaffen hatten und jest noch weglassen. Man kommt überein; vorerst das von Glarus versprochene Memorial zu erwarten-Absch. 18, § 26. | 5. 1714. Zurich hatte den Schirmbrief der Stadt Rapperschwyl Bern dur Befieglung übergeben; dort lag er noch unbesiegelt. Zurich wunscht sofortige Uebergabe beffelben. Berns Gefandischaft gibt als Grund der Bergögerung an, daß die von Rapperschwyl "die löblichen Schirmorte gnabig, aber nicht

"telative unsere Gnädigen Herren betitteln", und daß Bern gut besunden, eine Clausel einzuschalten, betreffend den Juzug derer von Rapperschwyl gegenüber den beiden löbl. Ständen "in erheischenden Nothsällen". Auf Zürichs Einswendung, daß die Capitulation diese Clausel schon aussehe, nimmt Berns Gesandtschaft die Sache ad reserendum. Absch. 55, § 12. || 6. 1714. Zürich wünscht, daß der Repräsentant zu Rapperschwyl zurückerusen werde. Die bernerische Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Antrag ad reserendum. Absch. 55, § 13. || 7. 1715. Es wird gut besunden, daß denen von Rupperschwyl der Schirmbrief übergeben werde. Unter Ratisicationsvorbehalt wird zugleich sestgeset, daß dieselben auf einer Copie dieses Briefes den Empfang des Instrumentes und "die Geständnuß" des Inhalts zu bescheinen haben. Wird in Zusunst daselbst die Hulsbigung eingenommen, so sollen die Gesandten seweilen von der Stadt eine authentische Bescheinigung des Hulsbigungsactes begehren. Absch. 57, § 9. Der Schirmbrief lautet also:

Wir Bürgermeister, Schultheiß, Rath und Bürger der Städte und Stände Zürich und Bern, thun fund und zu wissen allen, so diesen Brief sehen oder hören lesen, und bekennen öffentlich hiemit, nachdem wir bei Anlaß der toggenburgischen Unruhen, mit unseren Eidgenossen der V katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden obs und nid dem Kernwald und Zug, die sich dem Hr. Prälaten zu St. Gallen anhängig gemacht, leider! in Krieg gerathen, und dadurch bemüßigt worden, Uns der Stadt Rapperschwyl zu bemächtigen und selbige unter Unsere Gewalt zu bringen, maßen Wir von Zürich mit Unserm Kriegsvolk für gesagte Stadt Rapperschwyl gezogen, vor selbiger Posto gesasset, alles zu einem ernsthaften Angriff sertig gemacht, und darauf die Stadt ausgesordert, worüber Schultheiß, Klein und Große Räthe sammt der Bürgerschaft durch einige zu Unsern Kriegsräthen in derselben Feldlager Abgeordnete, zu Vorsommung ihres Berderbens und Unterganges, mit selbigen sich in eine Capitulation eingelassen, bei deren Einhalt Wir durchaus verbleiben.

Als nun darauf bei durch Gottes allerheiligfter Leitung, vollendetem und allerseits ratificiertem Friedenswert mit Unferm G. 2. 2. Gibgenoffen ber V fatholifden Drte, Une benen Gingange benannten beiben Stanben Burich und Bern, Die Stadt, Schloß und Sof Rapperschwyl, mit allen benen Rechten, fo Die Borig. Lobl. Schirmorte an felbigen laut Briefen de Ao. 1464 gehabt (jedoch mit Borbehalt deren Rechten, welche Unfern G. L. A. E. Lobl. Standes Glarus daran jugeftanden und verbleiben) überlaffen worden, haben Bir nicht allein obbemerkte Capitulation insgemein frifderdingen gut geheißen und ratificiert, fondern auch ben darin angedogenen Schirmbrief von Ao. 1464 vor Une und unfere Nachkommende, auch alle bie Unfrige in fraftigfter Gorm bestätigt, und gufolg diefelben Une, wie vorbin die III Drte Uri, Schwyz und Unterwalben, erflähret, Die von Rapperschwyl alles seines Ginhalts, nun und zu fünftigen Zeiten, ohne einige Ginrede, frei und lediglich - genießen ju laffen, worauf dann Schultheiß, Rlein und Große Rathe und alle Burger ju Rapperschunt, fammt allen benen, fo in bem Sof und fonften gu ihnen gehören, vor fich und alle ihre Erben und ewige Rach= tommende, ju Uns denen vorgesagten beiden Standen Burich und Bern und Unfern ewigen Rachfommenden leiblich und gelehrte Gide ju Gott gefchworen, ihre Stadt und die Burg gu Rapperfchmpl gu allen unfern Nothen und Gachen, Une offen und gewärtig fein zu laffen, fo oft und did, daß Une nothdurftig und gu Shulden fommen wird, Unferen Rugen und Ehre gu fordern, ben Schaden gu mahren und gu wenden, Uns beholfen, und mit aller Gerechtigkeit gehorfam und gewärtig zu fein, wie felbige Die vorige Schirmort an ihnen, ihrer Stadt und Burg und benen ihrigen fraft Brief de Ao. 1464 gehabt haben, ohn alle Gefahr; biefelbe bon Rapperichmyl alle ihre Rachfommende follen fich auch hinfuro weder mit Gelübden, Giden, noch Briefen Bu niemand nicht verbinden, noch thun, bann mit gutem Biffen , Gunft und Billen Unfer ber beiden Stande und Unserer Nachkommende in feine Beis noch Wege. Es ift auch hierinnen eigentlich beredt, daß niemand bon jedem Theil den andern foll verhaften oder verbieten, als nur ben rechten Gulten oder Burgen, der ihnen umb fein Ansprach gelobet und verheißen bat, und foll auch jedermann von dem andern Recht nehmen an denen Enden und Orten, wo ber Ansprächig geseffen ift oder dabin er geboret, daselbft man dann bem Rlager ohnverzogenlich richten, und bas Recht gestatten folle ohne alle Gefahr — Und ob es fich in funftigen Zeiten fügete, daß Wir, die beiden Stande, in Dighelligfeit tommen follten, bas Gott ewiglich abwende! berfelben

Mighelligfeit follen fich die von Rapperschwyl nichts annehmen, noch darinnen einem Theil wider ben andern W holfen fein, in feine Beif' noch Beg; ware auch, daß die obgenannte von Rapperschupt eineft ju Stofen un Mighellung famen mit Une, denen obgenannten Ständen, gemeinlich oder einem abfonderlich, oder wir mit ihnen das auch Gott lang wende! darum follen Bir fammtlichen, oder die, fo den Stoß mit ihnen baben, ober fe mit Une, ju Tagen fommen, inner ben nachsten 14 Tagen, fo das erfordert wird, in Unferer Stadt Ball im Ergow, und foll jedere Bartei zween ehrbare Manner darzu fegen und diefelben fich mit ihren Eiden batg verbinden, die Sach in der Minne oder zu dem Rechten, wenn die Minne nicht Blat finden mochte, auf Bufprechen ohn alle Gefahr; ware aber, daß fich die Bier gleich theileten und nicht Gines wurden, batt follen fie bei benenfelben ihren Giben einen gemeinen Mann, ber fie in benen Sachen ichiedlich inegemein dunkt aus Unferen Städten oder der Stadt Napperschwyl ohnverzogenlich zu ihnen erkiesen und nehmen, und welchen fie von obgenannten Orten alfo ermahlen, derfelb folle von feinen herren und Dbern alfobald and wiesen werden, fich der Sachen mit seinem Gide zu verbinden und dieselbe fürderlich auszusprechen, wie rop gefdrieben fieht ohn alle Gefahr, Und hierauf fo haben Bir, die beiden Stande Burich und Bern, benen obg, nannten von Rapperschwyl alle ihre Stadt-Recht, Freiheiten, Chehaften und gute Gewohnheiten, mas und mit fie die von Alter und bisher gebraucht haben bis auf den Tag, ale fie gu Une gefommen find, beiter vor ausgelaffen, darbei gu bleiben jest und gu funftigen Beiten, doch Une, allen den Unfrigen und Unferen Rad fommenden, an allen Unferen Berichten, Rechten, Freiheiten, Chehaften und guten Gewohnheiten , jest und funftigen Zeiten, ohn allen Unfern Schaden', alles mit guten Treuen und ohn alle Gefahr. Die obbenannt von Rapperschwyl follen auch alle besonder, was Mannen oder Knaben, die ob 14 Jahren alt oder atter find je zu fünf Jahren, oder wann fie deg von Uns gemein oder sonderlich erfordert werden, die vorgeschrieben Gib erneuern, und alles das, jo diefer Brief ausweist und vermag, Uns geloben und schwören, mahr und flat 311 halten, getreulich und ohn alle Gefahr. Deffen zu mahrem, veften Urfund haben wir Gingangs bejagte Burger meifter, Schultheiß, Rath und Burger der Stadte und Stande Burich und Bern Unfere Stands Ginfigil öffentlich benten laffen an dieferen Brief, der gegeben ift den 13ten Augusti ao. 1712.

Art. 8. 1715. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, daß die Schilde ob ben Stadtthoren fortan also geset werden follen:

Der Zürcherschild soll die Inschrift tragen: Numine propitio

Amicis tutoribus Floret libertas.

Absch. 57, § 10. || 9. 1715. Es wird von Bern und Zürich beschlossen, den Commandanten von Rapperschwyl zurückzuberusen. Absch. 57, § 11. || 10. 1716. Was bei Anlaß des den Gesandten von Bern von Seite Rapperschwyls zugestellten Revers-Schirmbrieses der Sicherheit derer von Rapperschwyl halber die Gesandten von Zürich eröffnet haben, sollen die Gesandten ihrem Orte hinterbringen. Absch. 78, § 3. || 11. 1718. Zürich trägt auf Bornahme der Huldigung an, da seit der letzten bereits fünf Jahre verslossen seen und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Ferner sind auch den Rapperschwylern die Berordsnungen wegen der Piecetten und Groschen zu notificieren. Absch. 125, § 21. || 12. 1719. Es wird der Burgerschaft und den Hossen. Absch. 138, § 26. || 13. 1719. Die Kleins und Großeithe sammt der Burgerschaft und den Hosselich werden in die Huldigung genommen. Absch. 146, § 1. || 14. 1719. Glarus wünscht, daß, obzleich es seine Rechte auch bei diesem Anlasse dem Stadtschreiber gegent über reserviert habe, und dieselben auch in dem von beiden andern Schirmorten 1712 ertheilten und jest vors

^{*)} Unm. Das babei beobachtete Ceremoniale fiebe in Bb. 8, G. 677. Dabei ift aber gu bemerken, bag bie Gefanbten ber Stände mit ben Secretaren auf ber rechten, bie Deputierten auf ber linken Seite fagen.

Belesenen Schirmbriefe ihm vorbehalten seien, funftig die allseitigen Pflichten bei bergleichen Actus in ein Inirument vereinigt, vorgelesen werden möchten, und daß dann die besondere Reservation seiner Rechte wegfalle. Die Gesandten der beiden andern Stände find ohne Inftruction und nehmen den Antrag ad referendum. Mbid. 146, § 2. | 15. 1725. Es wird beschloffen, von der Stadt Rapperschwyl und ihren angehörigen Sof= leuten ben 25. Juli ben Gib ber Treue nach bem ben 18. September 1719 festgestellten Geremoniale entgegen u nehmen. Abich. 234, § 24. | [16.] 17. 1737. Einnahme ber Hulbigung. Abich. 426, § 1. | 18. 1738. Glarus trägt auf Abanderung Des Sulbigungseides an; ber Antrag wird ad referendum genommen. Abid. 442, § 12. | 19. 1739. Wieberholung deffelben Antrags. Man fann in eine Berhandlung nicht tintreten, weil die Gibesformel nicht bei Sanden ift. 216fc. 457, § 18. | 20. 1740. Glarus nimmt für Jafob Basilius Rifenmann, welcher wegen eines nicht bedeutenden Berbrechens hart bestraft worden sei, ben Recurs an die Schirmorte in Anspruch, ba ber Bertrag von 1532, die Abschiede von 1703, 1704 und 1708 Beigen, daß der gangen Stadt Schut und Schirm ertheilt worden fei und die von Rapperschwyl einen Revers beswegen gegeben und 1708 folden beschworen hatten. Es spricht bie Hoffnung aus, daß Zurich und Bern an feinen 1712 ihm porbehaltenen Rechten nicht hindern werden. Glarus wirft bei diesem Anlag die Frage auf, ob fie ben Schirm auf eine andere Beise als Die vorhergehenden Schirmorte verfteben, und ob fie die 1712 etfolgte Capitulation in foldem Falle erläutern wollen. Das Ansuchen wird in ben Abschied genommen. Absch. 464, \$ 5. | 21. 1740. Rapperschwyl hat feine eigene Eibesformel, fondern es wird ber Schirmbrief verlesen und beschworen. Absch. 474, § 6. | 22. 1740. Glarus protestiert dagegen, daß Abgeordnete von Rapperschwul in obigen Sandeln und wegen eines zwischen der Burgerschaft, den Hofleuten und der Obrigfeit ausgebrochenen Streites nach Baben berufen worden seien, und dringt darauf, daß die Sache in Rapperschwyl selbst verhandelt werde im Hinblick auf die Schirmbriefe von 1464 und 1532, die bisherige Uebung und die Abschiede von 1703, 1704 und 1708. Es wünscht nochmals zu vernehmen, was für eine Auslegung Zurichs Und Berns Gefandtichaft ber Capitulation von 1712 geben. Lettere halten fich gur Citation ber Rapperschwyler befugt, find aber nicht instruiert, eine Erläuterung jener Capitulation zu geben. Unterdessen erscheinen, trop ber Protestation von Glarus vorbeschieden, vier Abgeordnete der Burger von Rapperschwyl mit acht Begehren Alagepuncten gegen die Obrigfeit; diese beantworten vor den Gesandten die Abgeordneten des Magistrats. Die Burger begehren: 1) daß ihnen die Freiheitsbriefe vorgewiesen werden, und daß man fie Abschriften nehmen laffe. Die Obrigfeit antwortet, daß sie jeden Burger die Briefe lesen laffen wolle. 2) Es fragen die Burger, Mit was für Recht der große Rath von der Burgerschaft geset werde. Der Magistrat entgegnet, daß das die Freiheitsbriefe zeigen. 3) Das Begehren der Burger, daß sie bei ihren Rechten und Freiheiten geschirmt berben möchten, beantwortet ber Magistrat dadurch, daß ihn der jährlich zu schwörende Eid schon dazu verbflichte. 4) Die Anklage, daß wegen ftarker Berwandtschaft im großen Rathe Parteilichkeit herrsche, weist er durch die ihn verpflichtenden Wahlordnungen zurud. 5) Der Beschwerde, daß bald nach dem alten, bald nach bem neuen Stadtrechte gerichtet werbe, foll dadurch abgeholfen werden, daß der Magiftrat das alte revidieren und bann ber Burgerschaft zur Annahme oder Berwerfung vorzulegen verspricht. 6) Auf die Beschwerde, daß ber Burger nicht mehr Salz faufen folle, wo er wolle, wird geantwortet, daß man denfelben für feinen Saus-Bebrauch werde faufen laffen, wo es ihm beliebe; den übrigen Salzdebit wünscht der Magistrat aber so behalten zu können, wie er ihn bis jest habe. 6) Den Bezug des Zolls von Seide, über welchen fich die Burger beschweren, erklärt ber Magistrat für keine Neuerung, sondern begründet in den Freiheitsbriefen. 8) Dem Berlangen der Burger, daß über ergangene Urtheile den Betreffenden ein Receß zugestellt werde, will der Magistrat

entsprechen. Die gange Berhandlung wird von den Gefandtichaften aller Schirmorte ad referendum genom men. Die von Zurich und Bern ermahnen beibe Theile, fich in Minne zu vertragen. Gin Anmahnung ichreiben im Ramen ber Schirmorte wird entworfen und gur Ratification bem Abichiede beigelegt. Abich. 474 \$ 18. | 23. 1741. Dbiges Unmahmungsichreiben hatte feine Wirfung nicht verfehlt, es blieb nur noch eint ben bannifierten Jaf. Bafilius Rifenmann betreffende Angelegenheit übrig. Run aber batten fich Die Soffent von Rapperschwyl mit mehrern Beschwerdepuncten wider ihre Obrigfeit im Laufe Des Jahres an Die Schirmort gewandt. Im Ramen Zuriche und Berne (Glarus will die Cache in Rapperschwol felbft untersucht wiffen) werden Abgeordnete des Magistrats und der Hofleute nebst dem Rifenmann nach Baden beschieden. Die Hofleute beschweren fich, daß fie vom Magiftrate guwider bem Sofrodel und den alten Documenten und bet alten Uebung "empfindlich gehalten und beschwert werden", und ersuchen um eine Gesandtichaft nach Rappet fcmpl auf Roften bes Unrecht habenden Theile, um ihre Befchwerden, 34 an ber Bahl, an Ort und Stelle untersuchen zu laffen. Die Abgeordneten des Rathes hingegen erflaren, daß jene Beschwerdepuncte Diefelbell seien, welche schon 1703 und 1704 vorgebracht, aber bamals unrichtig und unbegrundet erfunden worden feiel Das Angehörte wird in den Abschied genommen und ben gn. herren und Dbern überlaffen, eine Untersuchund an Drt und Stelle anzuordnen und zugleich auch die Sache Rifenmanns in die Untersuchung zu gieben. Glarub fieht eine solche Untersuchung in loco als ben schirmherrlichen Rechten angemessen an und wahrt feine Rechte. Bon allen Gefandtschaften wird beschloffen, ein Abhortatorium an den Magistrat und durch benfelben auch aff die Hofleute zu erlaffen. Die Abgeordneten des Magiftrats ersuchen um Beschleunigung der Untersuchung wenn eine folde beliebt werden follte. Abfc). 483, \$ 20. | 24. 1741. In Folge obiger Berhandlung be sprechen sich die Gesandtschaften Zurichs und Berns vertraulich, ob fie gemäß ihrer Instruction nichtebefto weniger die wichtige Recursfrage, wie und fur was fur besondere Falle ein Recurs an die Schirmorte ge meinschaftlich anzunehmen und festzuseben fei, vor gemeiner Sigung in Anzug bringen und berathschlagen laffer follen. Man fommt überein, diese Frage einstweilen in suspenso zu laffen, bis die gn. herren und Dber vorerft den schwebenden Streit entschieden hatten. Absch. 483, \$ 22. | 25. 1742. Dige immer noch fort bauernde Streitigkeiten werden auf einer zu Rapperschwyl von den brei Schirmorten gehaltenen Confereng nach Unhörung der flagenden und beflagten Bartei folgendermaßen entschieden. A. Beichwerden ber Burger ichaft gegen ben Magistrat. 1) In Betreff der Schultheißenwahl bleibt es bei bisheriger Uebung, alfo daß, wenn jahrlich an bem bestimmten Tag der Schultheiß durch eine Rede resigniert und mit feinen Ber wandten aus der Kirche weggeht, burch freies Mehr entschieden werden foll, ob man ihn des Umtes entlaffen oder ihn beibehalten wolle. Erft wenn er entlaffen worden ift, foll zu einer neuen Bahl durch "Namfungen" gefdritten werden, zu welchen jeder Burger berechtigt ift. Der alte Schultheiß fann dabei wieder "genamfet" werden 2) Der Gib des Schultheißen, der Burger, Sofleute und Sinterfagen bleibt der alte nur mit einer Erlauterung, betreffend die Rechte der Schirmorte. [Die Eidesformeln find in extenso dem Abschiede beigelegt.] *) 3) Die Rechner der Bußen und diesenigen, welche die Bußenrechnung abnehmen, behalten ihr bisheriges Ginfommen

^{*)} An m. In dem Gide des Schustheißen und in dem der Burger und der Hofleute schwören die Betressenden den drei Schirnt orten, treu, gehorsam und gewärtig zu sein; ferner daß, wenn Einer etwas höre, das den drei Schirmorten oder der Stadt nachtheilig sei, er solches zu warnen und dem Rathe einzubringen habe. — Im Gide der Hofleute stand noch außerden: "Ihr sollt auch keine heimliche Räth, noch Bersammlungen hinterrucks des Schultheißen und des Raths und ohne deren "Erlaubniß haben, noch halten, denn der oder die solches übersehen würden, einer Stadt Rapperschwol Leib und Gut verfallen sein sollen."

und durfen es nicht vermehren. Die Buffen und Gefälle follen nach dem Briefe von 1406 jum gemeinen Beften verwendet und in den Stadtfedel geliefert werden. 4) Der geheime Rath foll fortbefiehen und aus Chultheiß, Statthalter, Schlofvogt und Sendichreiber zusammengefest fein; berfelbe barf fich aber in feine andern Geschäfte mischen, als in folche, die ihm privative zugehören. 5) In Betreff ber Besetzung ber Tribunalien bleibt es bei ber uralten Uebung, vermöge beren, wie ben fleinen Rathen bie Besetzung bes fleinen und bes großen Rathes, also beiden Rathen zugleich die Wahl des Stadtrichters und der Mitrichter beffelben lufteht, mit ber Erläuterung, bag wenn ein Geschäft appellando von dem Gericht an ben Rath fommt, ber Stadtichreiber dabei auch wohl wiederum urtheilen und sprechen helfen fann, und wenn ein folches Gefchaft an ben großen Rath "machien" follte, auch bie Beifither bes Stadtgerichts, welche bes großen Rathes find, in biefer weitern Inftang Richter sein fonnen. In bem Falle aber, bag in bem fleinen Rath die Bahl ber Richter in der gleichen Appellations= und in andern Sachen durch den Ausstand bis unter vier "abschweinen" sollte, lo ift bie Sache an ben großen Rath gur Beurtheilung gewiesen, und mag bann die Bahl ber Richter noch fo Bering fein, fo ift barüber ohne fernern Buzug aus ber Burgerschaft abzusprechen. Der Wahlen halber bleibt te bei ber bisherigen Uebung. 6) Klein= und Großrathe haben ferner die Gewalt, neue Burger anzunehmen. Ein folder neu angenommenen Burger muß aber nach bem Stadtrechte gehn Jahre in ber Stadt ober beren Berichten seghaft fich aufgehalten haben, widrigenfalls er dem Abzug unterworfen ift. Dem neu aufzunehmenben legen Klein- und Großräthe je nach Beschaffenheit seines Bermögens eine Summe Geldes zu Handen des Stadtsedels auf und können noch überdieß von demfelben eine bescheidene Belohnung für ihre "Mühwaltung" bon ihm fordern. "Bon außenher ber Eidgenoffenschaft gebürtige Personen" fonnen nicht ohne Borwiffen und Einwilligung ber Schirmorte zu Burgern angenommen werden. Will ein Burger aus ber Stadt und beren Gerichten mit Beibehaltung seines Burgerrechtes wegziehen, so ift ihm das auch ferner geftattet; er hat aber banden des Stadtseckels jährlich ben Burgergulden zu bezahlen. Dbige Ordnung ift aber blos auf fünftig angunehmende Burger anguwenden. 7) Die Annahme von Hinterfäßen hängt fernerhin von dem Belieben bes Schultheißen und der beiden Rathe ab; jedoch follen fie von ihrem Rechte mit Bescheidenheit und nicht Beläftigung der Burgerichaft Gebrauch machen. Das fallende hinterfaßengeld ift, dem jeweiligen Stadt= ledelmeister einzuliefern. 8) In Civil- und Eriminalprocessen soll der Rath mit Sorgfalt, nicht mit Uebereilung, noch mit allzugroßem Ernfte verfahren, in Inquisitionsfällen ohne höchste Rothwendigkeit niemanden wider sich selbst befragen. 9) Der Stadtschreiber hat bei den verschiedenen Tribunalien der Stadt ein ordentliches Protocoll M führen, den Parteien auf Berlangen sowohl Urtheilsscheine, als andere Auszuge aus dem Protocoll zu verabsolgen. Eine revidierte Canzleitare wird zur Nachachtung beigefügt. 10) Diejenige Erkanntniß, welche Klein-Großräthe 1738 (21. Juni) wegen gewisser Beschwerden der Burgerschaft mit einem "gar ernstlichen Anhange ausgefüllt" hatten, soll durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben sein. 11) Das Recht, die Stelle des Chlosvogtes zu besetzen und die Leutpriefterei und Fruhmefferei zu vergeben, beibes mit der Genehmigung der Schirmorte, welches die Burgerschaft laut den Inftrumenten von 1442 und 1532 zu haben glaubt, gehört berfelben nicht, sondern der Schlofvogt ift, wie schon lange her, von Klein- und Großrathen zu mahlen, und die Collatur jener beiden geiftlichen Stellen gehört dem fleinen Rathe allein; jedoch wird ausdrücklich beigefügt, daß ein jeweiliger neuerwählter Schlofvogt bei der nächsten Huldigung den Gesandtschaften der Schirmorte Handen ihrer Stände den Eid der Treue (wie er dem Abschiede beigelegt ist) schwören soll. Der gegenwartige Schlofvogt hat fünftiges Jahr den Eid zu schwören. Für die beiden geiftlichen Beneficien behalten bie Schirmorte nach bem früher üblichen Umgang das Recht der Bestätigung vor. Bon ben jesigen beiben

Beiftlichen haben ber Leutpriefter bei Burich, ber Fruhmeffer bei Bern um die Beftatigung anzuhalten; bit nachstfolgende Bestätigung fommt Glarus gu. 12) Bom Magistrate barf ohne Buthun und Beiftimmung per Burgerichaft an dem Stadtrechte, wie es jest eingerichtet ift, nichts abgeandert werden. Kinden Schulthalb Rlein- und Großrathe eine Abanderung erfprießlich, fo berathen fie Diefelbe und ichlagen fie einer eigene !! Diesem Zwecke zu veranstaltenden Burgerversammlung vor; durch freies Mehr wird die vorgeschlagene Menderung angenommen ober verworfen. 13) In Beziehung auf Austheilung der Alemter und der aus berfelben fur De Rathe fließenden Emolumente, ebenso wie und von wem die Rechnungen abzunehmen find, lagt man es bei ber bisherigen Uebung bewenden. Die bestehenden Bestimmungen, wer zu den verschiedenen Amis bedienungen ben Bugang habe, und von wem deren Bestellung und Austheilung abhange, wird nach bem vom Magiftrate eingegebenen und dem Abschiede beigelegten Berzeichniffe bestätigt. 14) Der Magiftrat ift befild nothwendig erscheinende neue Bedienungen nach bisherigem Gerfommen zu errichten. 15) Sinfichtlich bes Schufell gute und ber Schübengefellschaft foll alles nach bisheriger Uebung gehalten werben. Das Schübengut mit burch einen Herrn des fleinen Raths gegen Leiftung von Caution verwaltet. Rach alljährlich abgenomment Rechnung hat derfelbe am nachstfolgenden Schießtag der Gefellschaft durch eine Abschrift der Rechnung Kennull von dem Stande des Schugengutes zu geben. Der Gefellschaft wird die Borftellung der neuen Schugenmeiftet gu obrigfeitlicher Confirmation nicht mehr zugemuthet. Jebes Jahr follen zwei ober wenigstens ein Schiefial gehalten werden; fammtliche Schiefgaben gehören ohne Ausnahme ber gangen Gefellschaft an, und feinem Dit gliede darf der Zugang zu benfelben gesperrt werden. 16) Runftig haben bei den Bergantungen von Sausrath welche von obrigfeitlich geordneten und beeidigten Bögten im Namen von minderjährigen Kindern angestell werben, der Landschreiber und der Großweibel zugegen zu fein; hingegen aber sollen bergleichen Bogisfinder und Baifen die obrigfeitlichen Confirmationen über Käufe und Berkaufe, fo für fie geschehen, ohne Entgelb ertheilt werden. 17) Den Theilungen, bei welchen abzugig Gut fich befindet, hat ber Stadtschreiber Ramens ber Obrigfeit beiguwohnen, jedoch nur fo lange, bis das Inventarium gezogen und vervollfommnet ift. 18) In vot fallenden Auffallshandlungen follen die obrigfeitlichen hierin fälligen Koften allen andern Forderungen vorangehen; follte aber die Obrigfeit noch fonftige Unipruche haben, fo ift fie den übrigen Schuldgläubigern dafür gleichzuhaltel-19) Der Pfändungen halber bleibt es bei den in dem Stadtrechte enthaltenen Satungen mit der Erläuterung baß, wenn einem die Pfändung angesagt wird, derfelbe mahrend der Zeit von vierzehn Tagen (so lange bleibt bie wirkliche Pfandung eingestellt) in seinem Saus und Gewerb schalten und walten moge, außer wenn fahr im Berzug fich zeigen und betrügliche Entfremdung ber vorhandenen Effecten zu befürchten mare, in welchem Falle der Magistrat auf Anmelden der Gläubiger berechtigt ift, nach gewissenhaftem Befinden in bet Sache "Borfehung zu thun". 20) In Betreff der Beschwerde, daß die Stelle eines pfaferfischen Amtmanne mit der Stelle eines Kleinraths unvereinbar fein folle, läßt man es bei der gegenwartigen Uebung vet bleiben. 21) Bon allem Wein, welcher ausgeschenkt wird, er sei eigenes Gewächs ober erkauft, soll nach alter und beständiger Gewohnheit das Umgeld bezahlt werden. 22) Die sogenannte Schmiedenzunft soll ihren Die mann mit freiem Mehr fernerhin aus den Herren des fleinen Raths zu mahlen haben; mit folder Obmanns stelle ist zugleich der erste Rang auf der Zunft verknüpft. Dem Obmann steht es zu; das Bot zu führen und die Zunft auf gewohnte Zeit zu Behandlung der eigentlichen Zunftgeschäfte ohne Befragung ber Obrigfeit zu versammeln. Außerordentliche Bersammlungen durfen nur mit Borwissen und Erlaubniß von Schultheiß und Rath, nachdem benfelben die in einer folden Bersammlung zu behandelnden Geschäfte angezeigt worden find, gehalten werden. Der Bunftgefellschaft fteht funftig die Befugniß zu, fleine Frefel, welche in ihrer Ge

fellichaft vorfallen, mit einer Daas oder bochftens einem Kopf Wein zu bestrafen. Ferner ficht es bei ben Sandwerfegefellschaften, von ber gefesten Banderschaftegeit ju bispensieren; bas fur Die Dispensation bem Betreffenden auferlegte Geld gehört ben Handwerfsgesellschaften. 23) Wenn ein Burger zu Rapperschwpl eine Chehaft=Wirthschaft besitt und bagu noch eine Metgehehafte erbs- oder fausweise befommt, so barf er beibe Chehaften nebeneinander behalten und betreiben. 24) In Betreff des Bolles, fo die Fremden zu bezahlen haben, bleibt es bei der alten Tarordnung; eine Steigerung berfelben darf ohne Bewilligung der Schirmorte nicht vorgenommen werben. Bon Baaren, welche von benachbarten Sandwerfsleuten in Die Stadt ober beren Gerichte dur Berarbeitung gebracht oder geschickt werden, wird weder Gin- noch Auszoll bezahlt. Der burgerliche Boll wird nach ber alten Tariffa erlegt. Bon Baaren, welche nicht auf ber Tariffa fteben, fie mogen bestehen, worin fie wollen, und welche auf Mehrschat erfauft find, wird als Gin- und Auszoll 1 Bagen vom Centner bezahlt, bis himunter auf 25 Pfund nach Porportion. 25) In Betreff der Burgerwaldung und deren Beforgung, der Bertheilung des Burgerholzes und der jeweiligen Ausgabe der auf der Burgerweide gepflanzten Früchte bleibt es bei der bisherigen Uebung. Die Disposition darüber steht dem Magistrate zu mit ber Erlauterung, daß, fo oft die Rathe bergleichen Feld- und Baumfruchte beziehen, ein gleiches Quantum auch ben übrigen Berburgerten zufommen foll. — Rapperschwyl 1. Mai 1742. Folgen die Unterschriften der Gesandten ber Schirmorte. - Diefer "Spruch und biefes Berordnungsinftrument" wurde den 3. Mai ber eigens zu biefem 3mede auf bem Rathhause versammelten Burgerichaft ju gehorsamem Berhalt abgelefen mit dem Bemerken, daß alles, was "in dem burgerlichen Beschwerungshandel und in den dermalen berichtigten Klaggeschäften borgegangen" völliger Bergeffenheit übergeben fein, daß niemand deswegen behelligt oder berechtiget werden, und daß jeder sich vor unfriedlichem Wesen hüten solle.

Ferner wird über die Beschwerden des Hoses Jona gegenüber dem Magistrate von Rapperschwyl folgenbermaßen gesprochen und zwar zuerst über die streitigen Buncte des Hofrodels. Art. 2, das Gericht zu Jona betreffend. Der Stadtschreiber zu Rapperschwyl soll in Zukunft ohne Schadensbeschwerde ber Hofleute ein Ordentliches Gerichtsprotocoll fuhren, jedoch von jedem Urtheil, welches er auf Begehren der einen oder der andern Partei ausserfigt und übergiebt, 10 Lucernerschillinge erhalten. Bei diesen Gerichten hat er aber feine Stimme zu geben, sondern blos die Stelle eines Schreibers zu versehen. Singegen hat im Ramen ber Stadt Rapperschwyl der Stadtrichter, oder wer sonst vom Magistrate dazu verordnet ift, zu allen Zeiten das Gericht Bu führen, und es mogen auch von Seite des Magiftrats noch zwei andere Personen des fleinen oder des großen Rathes, welche aber nach Sage bes Hofrobels wenigstens "7 Schuh für sich und 7 Schuh hinter sich" eigenthumlicher Guter in dem Bezirf des Sofes haben muffen, den Gerichten beiwohnen und urtheilen. Ferner foll ber Magistrat zu Rapperschwyl von nun an zehn verständige, obiges Quantum eigenthumlicher Guter in bem Sof besitsende Manner aus den Gemeinden beffelben zu beständigen Richtern ermahlen und bei Abgang eines folden wieder aus ebenderselben Gemeinde die Zahl ergangen. Dem Stadtrichter von Rapperschwyl, oder ber fonft das Gericht prafibiert, fieht bei innestehenden Stimmen der Entscheib zu. Wegen Bezahlung der Appellationsbuße im Falle, daß jemand von dem Hofgericht an den Rath zu Rapperschwyl appelliert und das lelbst "am Unrecht erfunden wird," foll es nach bisheriger Uebung gehalten werden. Art. 3. Wenn in der Beit awischen ben vier jahrlichen Hofgerichten Streitigkeiten um Erb und Eigen ober andere Sachen, Die an foldhe gehören, vorfallen, fo follen dieselben zur rechtlichen Erörterung erfter Instanz nicht vor ben Rath zu Rapperschwyl gezogen werden, sondern man foll bis zu dem ersten gewöhnlichen Gericht zu Jona warten. Benn Gefahr im Bergug ift, fo fann die Recht begehrende Bartei bei dem Stadtrichter zu Rapperschwyl

oder bei demjenigen, welcher dannzumal zur Führung des Gerichts gefest ift, ein außerordentliches Go richt zu Jona verlangen. In Diesem Falle hat der Unrecht habende Theil jedem der beiden Richter auf Der Stadt und dem Stadtschreiber 20, jedem Richter aus ben hoffeuten 12 Lucernerschillinge gu bezahlet. Art. 4. Der Rath zu Rapperichwol bleibt bei feinem dieffälligen Strafrecht und ber bisherigen Musubung bet felben in der Stadt. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit Urt. 5 mit der Erlauterung, daß es bem Rath zu Rapperichmyl zufomme, bei vorfallenden Frefeln jeweilen zu Schätzung bes Schadens brei beeibigt Manner aus den Hoffeuten zu ernennen. Urt. 6. Dem Magiftrate zu Rapperichwyl fommt bas Malefis fet ner allein zu, und derfelbe ift feineswegs verbunden, jemanden von den hofleuten guzugiehen. Urt. 7 findel seine Erläuterung in Art. 2. Hinsichtlich der Art. 8 und 9 bleibt es bei deren buchftablichem und flarem Inhalt Art. 10. Wenn hinfort jemand als Sinterfage in den Sof angenommen und ihm vom Magiftrat 1 Gift. jahrlichen Schirmgelds auferlegt wird, fo foll berfelbe neben diefem Schirmgeld, fo lange er im Sof bleibt, bel Sofleuten einen halben Gulden Sinterfäßgeld bezahlen; ein neuer Einzugling hat ebenfalls außer dem Gin zuggelde, welches er der Obrigfeit zu Rapperschwyl bezahlt, die Salfte beffelben ben Sofleuten zu entrichten Doch follen diese Bestimmungen nicht auf die fchon angenommenen, sondern blos auf die funftig angunehmen ben hinterfagen und Einzüglinge in Unwendung gebracht werden. Urt. 11. Sinsichtlich des freien Buge ber Sofleute hat es bei bisherigem Gebrauche zu verbleiben. Wenn aber früher einige Sofleute um 50 Bl. gu Burgern von Rapperichmyl aufgenommen worden find, fo folgt nicht daraus, daß die Sofleute gu allel Beiten den ungehinderten Bugang ju dem Burgerrecht in Rapperschwyl gegen Erlegung Diefer Summe habel sondern der Magiftrat hat jederzeit darüber nach Gutbefinden zu disponieren. Art. 13. Daß die Hoffeute bel der Befegung ber Hofweibelftelle drei Manner in Borfchlag geben, aus welchen dann der Rath gu Rapper schwyl einen wählt, wird billig gefunden und nicht im Widerspruch ftebend mit Art. 13. Art. 23. Wenn nach Diesem Artifel schon ein "Chhaftstättgenoffe" ju Jona, der nicht im Sofe seghaft ift, nicht das Recht hat bas Solz von feiner Gerechtigfeit anderswohin, als auf die rechte Sofftatt zu fuhren, fo foll es boch nach bent milbern Urtheile des Raths von Rapperschwyl von 1523, welches auch von den Hofleuten damals angenom men und 1706 von den Schirmorten bestätigt worden ift, fein Berbleiben haben. Urt. 27 und 28 follen ferner gehalten werden; aber die Bergantung der Pfander foll jeweilen gu Jona geschehen. Glaubt bet Schuldner, es fei zu wenig gelöst worden, fo fann er bas Bfand durch brei ber gefesten Richter im Beifein bes Gläubigers ichagen laffen; Letterer hat dann das Pfand um diese Schagung anzunehmen, der Schuldner hingegen hat jedem der drei Richter 12 Lucernerschillinge zu bezahlen. Art. 29. Wie der Hof zu Jona bie Rechtung hat, daß Keiner der darin fist, ju Rapperschwyl Immi ober Boll zu zahlen verpflichtet ift, so soll den hofteuten auch feine neue Beschwerde zugemuthet werden und ihnen fortan gestattet sein, ihr vorrathiges Solz auf dem fog. Braunader felbft und ohne Entgeld aufzusegen. Art. 33. Rach demfelben foll die Errich tung testamentlicher Berordnungen und die Fertigung von Kauf und Berfauf vor dem Hofgericht gu 3011a stattfinden, ausgenommen wenn beide Theile den Richter zu Rapperschwyl darum zu richten erbitten. Art. 35. Da die Steuer, welche die Hofleute dem Magistrate zu Rapperschwyl als ihrem herrn und Bogt jahrlich ab Buftatten haben, feit unvordentlichen Jahren nicht mehr mit 20 Bfd., sondern mit einer größern Gumme bezahlt wird, so soll es bei dieser Uebung bleiben, die Steuer jedoch nicht weiter erhöht werden. Art. 36. In Being auf Beholzung der Burg und Feste zu Rapperschwyl bleibt es bei bisheriger Uebung, nämlich daß jeder Hofmann, welcher eine Chehaftsftatt hat, jahrlich ein halbes Klafter Holz dahin zu liefern habe. Bon biefem Holze follen jährlich 5 Klafter "nebent fich gestellt" und ber baraus erwachsende Borrath zur Disposition ber

Schirmorte aufbehalten werben. Urt. 37, welcher als Unhang bem Sofrodel beigefügt ift, foll wiederum abgethan fein. Um Sofrodel und an deffen gegemvärtiger Erläuterung foll ohne Borwiffen und Erlaubniß ber Schirmorte nichts abgeandert werden. Alle hier nicht berührten Artifel bleiben fortan in Kraft und werden bestätigt. In Betreff ber übrigen von den Hofleuten vorgebrachten Beschwerden wird also entschieden: 1) Auf die Beschwerde, bag ber Magistrat zu Rapperschwyl ihnen nur vier Sandwerfe gestatte (Schneider, Schuhmacher, Bagner und Zimmerleute), ihnen das Weinausschenfen und alle Krämerei verbiete, wird fur billig erachtet, daß ein feber Hofmann fein eigen Weingewächs gegen Bezahlung des Umgelds beim Zapfen und zwar beim fleinen Daß, ausschenten burfe, bingegen niemand babei fegen foll, bag Kramerei mit turger Waare zu treiben teinem ber Hofleute verboten fei, ebensowenig allerlei Gattung von Sandwerf in bem Sof zu treiben, ausgehommen "die geschenkten" und Diejenigen, zu benen Chehaften erfordert werden, nebst der Baderei. Bas folche "ausbedungene" Sandwerfe und Professionen, auch das Studieren anbetrifft, so foll der Magistrat zu Rapperfdwoll bei feiner den 7. Februar 1741 jum Eroft der Rachtommenschaft der Hoffeute gegebenen Erflatung behaftet werben. 2) Ind Kunftige foll ber Preis für ein Klafter Tannenholz, welches zum Berfauf bon ben Sofleuten in die Stadt Rapperfdmyl geführt wird, in 24 guten Bagen ober einer Krone besteben; bas Buchenholz ober anderes hartes Golg foll nicht tariert sein, sondern vom Berfäufer an den Meiftbictenben berabfolgt, beide Arten aber burch ben beeibigten Holzseger gemeffen werden. Auch funftig find Die Gemeinden berpflichtet zu ber Burg und Brude Die benothigten Gichen gu liefern, um 1 Glb. bas Stud; Gichen, Die auf Brivatgutern als Privateigenthum ftehen, durfen von dem Gigenthumer zu seinem Gebrauch unverwehrt angewendet werben. Sollte aber die Stadt Rapperschwyl zu Unterhaltung ber Burg und Brücke beren benöthigt fein, so sollen fie nach Schatzung unparteiischer Manner bem Eigenthumer bezahlt werden. hat einer ber Bofleute Baubols ju Unterhaltung feiner Gebaude nothig, und handelt es fich nur bis auf 12 "Stumpen", fo fonnen die Bannwarte ihm daffelbe im Walbe ber betreffenden Gemeinde anweisen; ift mehr Holz erforderlich, oder oll ein neues Gebäude aufgeführt werden, fo find die Holzvögte von Rapperschwyl zuzuziehen; jedoch barf bas Solg bem barum ansuchenden Angehörigen aus den Sofen nicht abgeschlagen werden. Die Besoldung ber Bannwarte und Holzvögte bleibt die bisherige. 3) Holz, das die Hofleute von auswärtigen Orten an Bezahlung von Schulden annehmen muffen, durfen fie verkaufen, wohin fie wollen. 4) In Beziehung auf den übrigen Berfauf bes Holges außer Landes bleibt es bei ber im Stadtrecht von Rapperschwyl enthaltenen Berordnung: "Ferner foll niemand, er fei Burger ober Hofmann, fein liegende Guter, Saufer ober Scheuern, auch "gar fein Zimmerholz noch Scheiter aus unfrer Stadt ober Sof nit verfaufen in feinen Weg; wer aber foldes nuberfahe, der folle gemeiner Stadt 10 Pfund Haller zu Buß verfallen sein und soll Kauf ungultig sein". Dem wird beigefügt, daß, "wann die Burger darüber zu Zeiten obrigfeitliche Erlaubniß erhalten thaten, Die "Sofleute gleicher Erlaubniß ungehindert auch genießen fonnten"; ferner daß den Sofleuten, wenn fie das von ihrem jährlichen Bauholze erübrigte in ber Stadt vier Wochen feil geboten hatten, ohne daß fie es verkaufen tonnten, nach vorhergehender Anmeldung beim Schultheißen die Freiheit zufommen foll, daffelbe anderswohin bu verfaufen. Der Holzungen halber, welche außerhalb ber Gerichte Rapperschwyls liegen und ben Hofleuten Bustandig sind, hat der Magistrat nichts zu verhängen, noch darf er die Eigenthumer am Berfause hindern, londern dieselben können, wenn sie die Bewilligung von der h. Obrigfeit daselbst ausgewirft haben, mit solchem Bolg ober folden ganzen Waldungen nach eigenem Gutdunfen schalten und walten. Waldungen aber, welche in ben Gerichten der Stadt Rapperschwyl liegen, durfen ohne Bewilligung des Magiftrats nicht außer Landes verkauft werden; wird die Bewilligung ertheilt, so sind dafür 5 Procente vom Kaufschilling an denfelben zu entrichten. 165

Wenn aber bergleichen Bewilligungen Gemeinden oder Privaten ju beren merklichem Schaden erichwert ober ga nicht ertheilt werden follten, fo ift benfelben unbenommen, an die Schirmorte ju recurrieren. 5) Der Front dienste halber, welche die Sofleute der Stadt Rapperschwyl zu leiften haben, wird festgesett, daß ihnen nicht mehr, als jährlich vier Tage, zugemuthet werden durfen und zwar fo, daß das Actern auf der jogenannten Burgerweid unter denfelben begriffen ift und diejenigen Sofleute, welche weder gange, noch halbe Buge haben, Diefer Frondienfte enthoben bleiben follen. 6) In Beziehung auf Die Schübengefellschaft, welche ben Burger zu Rapperschwol mit den Angehörigen des Hofes Jona gemeinschaftlich ift, bleibt es bei ben Ordnungell Freiheiten und dem alten herfommen, jedoch mit der Erläuterung, daß jährlich zwei oder wenigstens ein Schief tag fein und die Sofleute von den "fürnehmften" Schiefgaben niemals ausgeschloffen fein follen; daß ferne der Schügengesellschaft die Borstellung der neuen Schügenmeister zu obrigfeitlicher Confirmation, welche fruhet gefordert worden, nachgesehen sei; daß jahrlich nach abgenommener Rechnung über bas Schütenaut eine Ab ichrift berfelben der Gefellschaft mitgetheilt, der Berwalter Des Schutzengute hinreichende Caution leiften foll 7) Da die Muhle zu Rapperschwyl von Seiten des Erzhauses Deftreich 1405 zu einer Zwangsmuhle gemacht worden, fo follen die Sofleute pflichtig fein, entweder in diefer mablen zu laffen ober (was ihnen feit längeret Beit gestattet worden) in der Duble des Klosters Wurmfpach; doch follen sie jederzeit ehrlich gehalten und fur gegrundete Beschwerden getröftet werden. 8) Der Magiftrat von Rapperschwyl erflart, daß er die Sofleute am freien Berfauf ihres Dbftes, außer zu deren eigenen Borforge in Zeiten der Theurung, nicht hindern werde, eben fowenig am Pflanzen von allerhand Feldfruchten und namentlich der Winderbien, wofern es ohne Schwächung ber Waldungen geschehen fonne; ferner daß er, wenn ein Sofmann ju Bebauung feiner Guter um Bagnet bolg aus ben Stadtwaldungen einfomme, bemfelben um einen billigen Breis zu entsprechen geneigt fei. Diefer Erklärung läßt man es lediglich verbleiben. 9) Dem Magiftrate zu Rapperichwyl liegt nach feiner eige nen Erflärung vom 29. Februar 1740 ob, die Jonabructe funftig herzustellen und in Ehren au halten; bit gegen darf er das dazu erforderliche Solz aus den Gemeindeholzungen ohne Entgeld nehmen. 10) Die Soft leute find nach hisheriger Uebung fähig, in die Weidrechtsbriiderschaft einzutreten; hingegen foll die Annahme eines Beidrechtogenoffen, wie bis dahin, von dem Belieben der Gefellschaft abhangen. 11) Die ichon lange her aus dem Siechenhaus zur Blue in den Spital zu Rapperichwyl gezogene Kernenspende foll baselbft gelaffen werden und die Austheilung, wie dermalen, also auch weiter por fich gehen. 12) Bei ber Abstellung ber fog-"Meyenbraut" foll es fein gultiges Bewenden haben, weil folche weder den Burgern, noch den Sofleuten mehr gegeben wird. 13) Der Gemeinde Buffirch ift unbenommen, ju ihrem und ber Gemeindegenoffen nothburfit gem Gebrauch ein Schifftein ju halten; auf demfelben durfen aber nicht fremde Bersonen oder Sachen geführt werden, namentlich nicht verdächtiges Gefindel; zu Contagionszeiten ift es beständig anzuschließen, als worüber der Magistrat zu Rapperschwyl Aufsicht führen wird. 14) Der von ebendemselben Magistrate unlängst im Gemeindsbezirf zu Kempraten erbaute Kohlgaben fann fiehen bleiben und zu einer Urt Guft ferner gebraucht werden; jedoch foll niemand ichuldig fein, feine Waaren baselbst einzustellen, sondern es steht, wie bisher, jeder mann frei, diefelben Leuten aus der Gemeinde in Berwahrung zu geben. - Diefe Berordnung wird in Duplo ausgefertigt und ein Eremplar dem Magistrat zu Rapperschwyl, das andere den Hosseuten übergeben. — Gege ben zu Rapperschwoll den 28. April 1742. Folgen die Unterschriften der Gesandten. — Der Koften halber wird beschloffen: Die Hoffeute haben 1000 Glb. zu bezahlen; daran bezahlen diejenigen zwanzig Burger von Rapperschwyl, welche wider die Obrigkeit sich ins Recht gelaffen, bis Martini 300 Gld.; das Uebrige ift aus dem gemeinen Stadtgut abzuführen. Ferner foll Bergeffenheit aller Migbeliebigfeiten beobachtet werden, welche

bei biefem boppelten Streitgeschäfte, sowie auch bei bem besondern Rlaghandel bes Altstatthalters Johannes Thumeisen vorgefallen find, welcher auf Dieser Conferenz ebenfalls erledigt worden. Der Geevogt Laureng Brentano foll in der Kirche und bei öffentlichen feierlichen Anläffen feinen frühern Ratherang wieder einneh= men und die Emolumente von feiner Rathoftelle beziehen, jedoch wegen feiner anftößigen Aufführung gegenüber leiner Obrigfeit noch ein Jahr lang ben Rathoversammlungen nicht beiwohnen. Der Burgerschaft sollen auf bem Rathhaus die gemachten Berordnungen im Ramen der Schirmorte mit der Ermahnung zur Gintracht, zur Begenseitigen Friedfertigfeit und zur Ehrerbietigfeit gegen die Obrigfeit verlesen werden. - Jafob Bafilius Rifenmann, welcher wegen unguten Reden, die er gegen die Obrigfeit ausgestreut hatte, und wegen einer anftößigen allgemeinen Rlagschrift ben 23. Nov. 1739 bannifiert worden war, foll die ausgestandene Strafe an fich felbft haben, von ber Stadt und beren Gerichten fich wieder wegbegeben (er war auf das Berfprechen fichern Geleites vor den Gefandten erschienen, um fich über den Magiftrat zu beschweren); wenn er aber bei der neuen Memterbesetzung zu Johanni beim Magistrate mit einer Supplication einfommen wolle, fo konne ihm die Stadt wieder geöffnet und er in die Genoffame eines Burgers wieder eingesett werden; doch foll er noch fin Jahr "von der Fahigfeit zu mindern und zu mehren" fuspendiert fein. Geine Bucher, Kleiber, fein Stud Bieh im Spital nebft den 19 Glb., welche aus feinen übrigen Sabfeligfeiten erlöst, worden, find ihm dann aus Mitleiden bieber zuzustellen. In Beziehung auf feinen Bruder Joseph Anton, welcher von feiner Gerichtoftelle suspendiert borden, bleibt es bei der Erfanntniß des Magistrats vom 13. April 1741 und deffen darin gemachten Anerbieten. Es werden ihm in Folge beffelben Ehr und Richterrang, sowie bas abgenommene Seitengewehr gurud= Bestellt, Die Geloftrafe aufgehoben. Bei erfter Bacang einer Richterstelle foll er wieder angestellt werden. 26. April 1742. — Albich. 491, \$ 1. 10000 manufactor and about and make an armine and make a second of the second

Urt. 26. 1742. Es wird die Frage besprochen, wie in Bufunft bas Recursrecht an die Schirmorte aus-Beubt werden foll. Glarus will bei ben althergebrachten Rechten bes Schirmbriefs von 1464, des Gnadenbriefs bon 1532 und der Abschiede von 1703, 1704 und 1708 verbleiben, mogegen Zurich und Bern remonstrieren, baß fie nicht zugeben, daß Glarus mehr Rechte als fie habe und Diefelben für fich allein genieße, wie es hach dem Bemerken Berns geschehen sei, als Glarus in dem rifenmannischen Handel, "eine Gattung Provis blonale zu Revocation der Urtheil von dem Magistrat vorgefehrt habe". Rachdem Glarus über dieses Berlahren Rechenschaft gegeben und bemerkt hatte, daß die Aufführung des Magistrats zu Rapperschwyt in diesem Geschäfte Glarus zu folder Berfügung genothigt habe, um sein Recht beizubehalten, fommt man unter Borbehalt der Ratification hinsichtlich des Recursrechtes über Folgendes überein: Der Magistrat zu Rapperschwyl foll feinen ber Burger oder Hofleute, welcher bei ben Schirmorten fich Rathe erholt, beswegen gur Berantwordung diehen, noch so ansehen, als hatte er gegen seinen Gid gehandelt; der Recurs soll zugelaffen sein, "sowohl whenn der Magistrat und die Burgerschaft zu Rapperschwyl oder die Stadt mit den Hosseuten und umgekehrt 3wistigfeit gegen einander verfallen thaten, als auch wenn jemand den Burgern oder Hoffeuten mit Grund atlagen fonnte, daß er Gewalt leiden muffe". Kommt eine Beschwerde bei einem ber Schirmorte ein, so ift lie mit allen ihren Umständen nach Zurich zu berichten. Wenn dieses den Magistrat zu Rapperschwyl darüber bernommen hat, so wird mit den übrigen Schirmorten auf dem Wege der Correspondenz besprochen, ob der Reture in dieser Sache statthaft sei; bei Ungleichheit der Ansichten entscheibet die Majoritat. Absch. 491, \$ 1. 27. 1742. Es wird von den Gesandtschaften fur unzuläßig angesehen, daß Rapperschwyl ferner ein allgemeis her Berbplat fei, und beschloffen bem Abschiede von den Werbungen beizufugen, ob es den Schirmorten nicht Befällig sei, diese Werbungofreiheit auf deren Berburgerte und Landesangehörige zu restringieren und zwar fo,

baß, wenn Giner, mit einem hochobrigfeitlichen Werbungspatent verfeben, bei bem Magiftrate fich anmelbe, bell felben die Werbung nicht verweigert, fondern im Gegentheil aller Borfchub geleiftet werden, einem Ander aber feine Werbung gestattet fein foll. Abfc. 491, \$ 1. || 28. 1742. Es wird eine Gidesformel fur bit Burgerichaft ber Stadt Rapperichwyl und die Angehörigen bes Sofs Jona entworfen, welche einen besonden Borbehalt bes Standes Glarus unnöthig macht. Diese Gidesformel wird dem Magistrat gu Sanden ber Du gerschaft von Rapperschwyl mitgetheilt und dem Abschied zu hoher Ratification beigelegt. Absch. 491, § 1. 29. 1742. Da der Leutpriefter ju Rapperfdmyl die erforderliche Confirmation bei Burich nachzusuchen fich weigert, wird ber Magiftrat bafeltft aufgefordert, Diefen Leutpriefter jum Gehorfam anzuhalten, widrigenfalle Die Schirmorte felbft die völlige Collatur übernehmen und einen andern Leutpriefter fegen wurden. Fernet habe ber Magiftrat den Frühmeffer, welcher bei Bern die Confirmation eingeholt und definegen angefeinde wurde, ju fchugen. Abich. 499, § 12. | 30. 1742. Die von der Rapperichwylerconferenz [Art. 26-28] entwer fenen Artifel betreffend bas Recursrecht, bie neue Gidesformel und die Werbungen werden von Burich und Glarus ratificiert, die beiden erften auch von Bern, nur daß baffelbe bei Erfterm beantragt, ftatt "als auch wann jemand der Burgern ober Hofleute mit Grund fich beflagen konnte" ju feten: "wann aber jemand bet Burgern oder Hofleute u. f. m." Den die Werbungen betreffenden Artifel fann es nicht ratificieren, well berfelbe ber bisherigen Uebung und Freiheit ber Stadt Rapperfcmul zuwiderlaufe. Burich und Glarus ver fteben fich nicht gu ber beantragten Menderung in Betreff des Recurerechtes. Der Beschluß wird mit Ueberein ftimmung aller brei Stande in der ursprunglichen Form bem Magiftrate von Rapperschwyl übermacht. Beziehung auf die Werbungen wird von der gurcherischen und der glarnerischen Gefandtschaft entgegnet, bal Rapperschwyl auch in frühern Zeiten feine unbeschränfte Werbfreiheit genoffen habe, wie mehrere Berordnungen aus dem vorigen Jahrhundert bewiesen, und daß "die Ratur der Freiheit und der Rechtsame von Rapperschwy eine folde willführliche Berbung nicht zugebe," auch daß feine Briefe und Giegel fur unbeschränfte Berbfrei heit vorhanden seien. Es wird der Bunsch nach baldmöglichster Bereinigung ausgesprochen. Bern nimmt das Angehörte ad referendum. Abich. 499, \$ 13. | 31. 1743. Bern fann seinen Beitritt gu obiger bit Werbungen betreffenden Berordnung nicht erflaren, da es immer noch der Ansicht ift, daß durch bieselbe ben Rechtsamen ber Stadt Rapperschwyl zu nahe getreten werde; hingegen erflart es fich zu andern den Unordnutt gen begegnenden Abhülfsmitteln bereit, was um so eher geschehen fonne, da Rapperschwyl selbst unlängst 3th aller Gebühr und Billigfeit sich anheischig gemacht habe. (Das geschah in einem Schreiben vom 24. 3uli 1743, in welchem die Stadt bittet, man mochte fie bei der althergebrachten Werbfreiheit belaffen.) Man verei nigt sich nun, ba Bern seinen Beitritt verweigert, unter Ratificationsvorbehalt auf folgende Magregeln: 1) Den Hauptleuten aus den Schirmorten, welche mit den erforderlichen Batenten von ihrer Obrigfeit versehen find, tommt zu Rapperschwyl eine ungehinderte Werbungsfreiheit zu. Denselben foll aller Borfchub gethat werden; ihre Werbungen gehen allen andern "der Gebuhr und Anständigkeit nach" vor. 2) Rapperschwill if Die Freiheit, auch Hauptleuten aus andern eidgenössischen Orten Werbungen zu gestatten, nicht benommen; jebod sollen dieselben sich auf die wirklich geborenen Eidgenossen und auf die ordentlich als eidgenössische avouierte Dienst beschränken. Bon den Werbungen, um welche man sich beim Magistrate zu Rapperschwyl anmeldet, soll bet felbe jeweilen den Schirmorten Kenntniß geben. 3) Reinem Fremden darf Werbung daselbst zugelaffen werden. 4) Reine Burger, Landleute oder Unterthanen ber Schirmorte durfen bafelbft geworben werden; ber Magiftrat hat forgfältig barauf zu achten. Die Fehlbaren und die Hehler find wom Magiftrate "ernft anzusehen." Die Recruten find vor ihrem Abmarich zu eraminieren, mit ihren wahren Namen, ihrem Beimathvort zu Ganden bes

Magistrate aufzuzeichnen, bamit berfelbe Recruten aus ben Schirmorten fofort wieder ledig laffen und beimbiden tonne. Die glarnerische Gesandtschaft bleibt bei ber früher gegebenen Erklärung ihres Standes, daß namlich feine andern Werbungen, als fur Sauptleute aus den Schirmorten zu Rapperschwyl zugelaffen werden ollen, und macht wenig Hoffnung für eine andere Inftruction. Abich. 508, \$ 20. | 32. 1743. Ratheberr und Seevogt Brentano ju Rapperschwyl hatte fich jum Recurs an Glarus gewendet, und dieses hatte nach ben Bestimmungen der Berordnung megen des Recurses von 1742 die Sache an Zurich berichtet, zugleich aber auch, weil es Gefahr im Berzug erblickte, einen Provisionalbefehl an Rapperschwyl erlaffen, daß es in den biefen Fall betreffenden Proceduren nicht fortfahren durfe, das alles in der Ansicht, daß es jenem Abschiede nicht zuwiderlaufe. Zurich und Bern halten dieses Berfahren für unzulässig und Unordnung herbeiführend. Bern bringt barauf, daß es bei dem ratificierten Abschiede von 1742 verbleibe. Rach seiner Ansicht sollte Burich, als gewöhnliches Provisionalort, in allen gemeinen Bogteien begwältiget werden, wenn es bei tingelnen Recursanmelbungen nöthig sein sollte, einen Interims- oder Provisionalbefehl an Rapperschwyl U Einstellung weiterer Erecution ju erlaffen mit ber Pflicht, den andern Schirmorten fofort Rachricht davon zu geben. Ein solcher Provisionalbefehl foll aber nicht langer gultig fein, als bis die Schirms otte einhellig ober per majora disponiert haben. Glarus hingegen glaubt, durch feine Handlungsweise ben borjahrigen Abschied keineswegs verlett zu haben, und wendet ein, daß, wenn blos Zurich zur Erlaffung eines Provisionalbefehls berechtigt sei, niemand von Rapperschwyl oder dessen Angehörigen anderswo, als bei Zürich tecurrieren werbe, wodurch die in jenem Abschiede enthaltene Berfügung fraftlos wurde. Es behält sich seine Rechte und Befugniffe bestermaßen vor. Zurich vernimmt Berns freundeidgenössische Deferenz mit Lieb und tillart, daß es jeweilen mit solchen Provisionalbefehlen forgfältig verfahren und sie nicht ohne hohe Rothwenbigkeit erlaffen werde. Absch. 508, § 21. || 33 a. 1743. Rach Abtauf der üblichen seche Jahre wird die Bulbigung in ber 1719 festgesetten Beise vorgenommen nur mit bem Unterschied, bag, mahrend fruher ber Schirmbrief durch den Stadtschreiber verlesen worden war, jest die neue ratificierte Cidesformel vom gurcherischen Legationssecretar verlesen und von den Rathen, der Burgerschaft und den Hoffeuten beschworen wird. Ferner bird ber Schlofvogt Joh. Ulrich Fuchs, wie es im lestjährigen - Spruchinftrumente Art. 11 festgeset borben, in Pflicht genommen. Absch. 508, \$ 22.

B. Dorf Surben,

an der Rapperschwylerbrude.

[Bürich und Bern.]

Art. 33b. 1713. Das Dörflein Hurben sammt dem ausgemarchten Bezirk dießseits der Rapperschwylerbrücke, so vormalen Schwyz zugehört hatte, im letten Kriege aber zu Handen von Zürich und Bern acquiriert worden, hat noch nicht gehuldigt. [Dasselbe enthielt 7 Haushaltungen und 34 Seelen.] Zürich schlägt vor, dasselbe vom Bogte zu Wädenschwyl in beider Stände Namen in Huldigung nehmen und die Justiz daselbst von ehendemselben verwalten zu lassen. Bern pflichtet unter Ratificationsvorbehalt bei. Absch. 18, § 27. [Die Rasisstation erfolgte.] || 34. 1713. Den 23. August wird durch Statthalter Meyer von Zürich und Rathsherrn Ischarner von Bern im Beisein des Bogtes von Wädenschwyl die Huldigung eingenommen. Hurden zählte damals 6 Haushaltungen und 9 eidfähige Individuen. Absch. 28. || 35. 1719. Die Gesandten Jürichs und Berns lassen die Unterthanen zu Hurden vor sich kommen (Hurden zählt jest 8 Haushaltungen) und mahnen sie zu aller Treue und zum Gehorsam an. Zum Zeichen der Jurisdiction, welche beide Stände daselbst haben, wird beschlossen, einen Fahnenstoof mit beider Stände Wappen daselbst zu errichten. Absch. 146, § 5.

il 36. 1725. Aus Anlaß der Huldigung zu Rapperschwyl werden auch die Unterthanen von Hurben von die Gefandten von Zürich und Bern beschieden und zur Treue und zum Gehorsam nachdrucksam ermasst. Absch. 234, § 32. || 37. 1728. Der Abt von Einstedeln läßt auf Berlangen die Originaldocumente der Rechte und Gerichte vorlegen, welche das Kloster Einstedeln "um das Kloster Pfeffison" zu Hurden hat, und stellt beiden Ständen eine Copie zu. Absch. 284, § 26. || [38.] 39. 1748. Die von Hurden, dreizehn Männel werden in Rapperschwyl durch Handgelübbe in Pflicht genommen, unter ihnen einer, Namens Kaspar Webt. dazu bestellt und ins Handgelübbe genommen, daß er Aussischt und pflichtmäßige Leidung vorfallender strasbard Sachen übe und andere Sachen, welche zu wissen nothwendig, berichte. Unter Natificationsvorbehalt wird zu besunden, daß demselben von sechs zu sechs Jahren alternative von einem der beiden Stände ein Mantel mid der Standessfarbe gegeben werde. — Da ferner die in den sogenannten Hösen die von Hurden nicht zu ihrt Zielstätte noch zu ihren Schießgaben zulassen wollen, so kommt man überein, diesen Leuten jährlich von beiden Ständen 5 bis 6 gute Gulden zu Schießgaben zu verabsolgen. Wegen Mangel an Instruction werden deiden leiten Puncte ad referendum genommen. Absch. 508, § 23.

Abtei und Herrschaft Engelberg.

Bern, Nibwalben und Engelberg: Art. 1. Lucern, Schwyz und Obwalben: Art. 2-4.]

Art. 1. 1727. Das Kloster Engelberg verlangt wegen der Gerechtigseit, die es am "rißenden Holer Vissen Rollen" habe, zur Marchung daselbst auch admittiert zu werden. Auf die Weigerung Nidwaldens, st zuzulassen, erklärt es, um so mehr Recht auf Zulassung zu haben, da es laut des Theilungsbrieses von 1435 und anderer Documente nicht blos in Ansehung der Jurisdictionalien angrenze, sondern dieser Enden selbst die hohe Landesherrlichseit und völlige Souweränität besitze; lettere spreche es hauptsächlich dem Orte Nidwaldens gegenüber an. Nidwaldens Gesandte läugnen, daß des Klosters Gerechtigseit die dahin sich erstrecke, oder daß sonsten Aloster auch nur die geringste Souweränität gebühre. Bern verlangt, daß sich vor allem die beiden andern Theile vereindaren, oder, wenn das nicht erhältlich sei, daß man ohne Consequenz oder Nachtheil irgendeines Theiles (wosür ein Revers auszussellen sei) zu allen drei Seiten die Marchen in Augenschein nehnt. Nidwaldens Gesandtschaft aber erklärt, ihrer Instruction gemäß sich nicht im Geringsten mit dem Kloster Engelberg einlassen zu können und blos beauftragt zu sein, mit Bern die Marchen "vom rothen Nollen an die an rißenden Nollen" zu berichtigen. Es protestiert dagegen, daß demselben irgend einige Souweränität zustehe. Es protestiert dagegen, daß demselben irgend einige Souweränität zustehe. Es für seine Behauptung Briese von 1511, 1540, 1646, 1699 und 1705 verlesen. — Unter so bewandtst. Umständen trennt sich die Conserenz unverrichteter Dinge. Die Gesandten referieren. Absch. 268.

Art. 2. 1728. Auf den Anzug von Schwyz, daß es in Folge der durch die Marchitreitigkeiten zwischen Midwalden und dem Gotteshaus Engelberg entstandenen großen Unruhen und Animositäten den Schirmorten des Gotteshauses obgelegen sein wolle, in das Mittel zu treten, wird gut befunden, den Gesandten Nidwaldens zu erinnern, daß nach Intention der Schirmorte dieses Geschäft nicht ab executione augesangen, sondern daß gütlicher Interposition Platz gegeben werden möchte. Zu diesem Ende möge das Gotteshaus Engelberg an den Schirm und Borort Lucern eine baldige Conferenz begehren. Absch. 289, § 4. || 3. 1728. In Betreff der Streitigkeiten

wegen jener Marchen wird von Lucern, Schwyz und Obwalden beschlossen, an Nidwalden ein Schreiben zu etlassen, in welchem zu einem gütlichen Bergleich aufgesordert und von Thätlichkeiten abgemahnt wird, ein anderes Vorstellungsschreiben an den Prälaten von Engelberg zu senden. Bleiben diese Schreiben ersolglos, so soll Schwyz eine Conferenz nach Stans ausschreiben, weil Nidwalden nicht aus seinem Orte gehen wolle und "das "Basser bahin, wo das Feuer brenne, getragen werden müsse". § 1. Auf das Borbringen Lucerns, daß es, weil kein Schirmbrief vorhanden sei, nöthig wäre, sich zu bereden, wie weit die Verpflichtung zu einem solchen Schirme sich erstrecke, und wie derselbe künstig eingerichtet werden solle, wird davon gesprochen, wie es erinnerslich sei, daß von "unerdenklichen" Jahren her der Stand Lucern "bei seinem Range" um den Schirm vom Gotteshause Engelberg requiriert, und wie dieser Schirm von demselben allezeit schristlich zugesagt worden seiz daß die beiden andern Orte "bei ihrer Dauer einen Theil ad locum geschickt und der präsentiert hätten, und daß derselbe seine Prässanda zu Handen des Gotteshauses nach uraltem Formular abgelegt und deswegen einige wenige Recognition empfangen habe". Es wird beschlossen, nach Beilegung der obschwebenden Streitigsteiten wegen des Schirms und desse Beschaffenheit des Nähern zu verhandeln. § 2. Absch. 290.

Art. 4. 1728. 1729. Die Gefandten ber unintereffierten Schirmorte Des Gotteshaufes Engelberg, von bem Abte Maurus um erforderliche Schirms-Affifteng in dem Streite mit Nidwalden de modo instrumentandi in Folge bes ben 19. December 1727 gu Stande gefommenen gutlichen Bergleiches in ber Streitigfeit "auf Jochen" angegangen, erflaren, nicht fowohl als Schirmorte, benn aus Antrieb freundeidgenöffischer Intention ben Streit in Gute beilegen ju wollen, damit fie des richterlichen Amtes überhoben fein fonnten, eröffnen vor einer bom dreifachen Landrathe Nidwaldens aufgestellten Commission (Die Audienz vor dreifachem Landrathe selbst bar ihnen nicht zugestanden worden) ihre Instruction und hören die Beschwerden Ridwaldens, Die Gegenbehwerben des Gottesbauses und die Replik Ridwaldens an. Nachdem fie die beiden Barteien durch ihre Bermittlung einander naber gebracht und namentlich das Gotteshaus Engelberg zu gutlichen Mitteln und zum Entge-Benkommen Die Geneigtheit ausgesprochen hatte, wird ber Entwurf zu dem in Frage stehenden Instrumente Bemacht und ben 4. Januar beiden Parteien behandigt, um ihn gehörigen Orts zur Ratification vorzulegen. Diefes Project erhalt jedoch die Ratification nicht. Bon Schmyz wird ben 23. Juni 1729 ein abgeanderter Abschied ausgefertigt, aber nur unter gewiffen Bedingungen von Nidwalden angenommen. Endlich fommt ein bon Schwyg nach eingelangtem Confens beiber Barteien im Ramen ber unintereffierten Schirmorte ben 5. Ros bember 1729 besiegelter Bergleich ju Stande. Derfelbe enthalt folgende Buncte. 1) Der am 19. December 1727 Bibifchen Ridwalden und Engelberg gu Stande gefommene Bergleich wird in ben Entwurf aufgenommen, babin lautend, bag die Marchen bes Gottesbaufes Engelberg von dem Marchftein im Stalden follen Bezogen werden bem Grat nach bis auf die Sohe des Titlisberges und von dannen hinab in gerader Linie bis an "bie auf Joch fich befindende, "reißende Rollen", und daß an diefer reißenden Rollen, im Fall das alte Kreug nicht mehr gefunden werden follte, zwei neue Kreuze follen gemacht werden, davon das eine die Grenzscheidung zwischen Bern und Unterwalden, das andere aber die March zwischen Ridwalden und dem Gotteshaus Engelberg bedeuten foll, alfo daß des Gotteshauses Gerechtigkeit und Souveranität bis zunächst und unmittelbar an das Kreuz, welches zwischen Bern und Unterwalden die March ausmacht, fich erstreden, jedoch selbiges Gotteshaus an gemelvetem Kreuz "einiger Beise nichts" zu pratendieren haben foll, sondern bag die March von Bern und Unterwalden vom Gotteshause gang befreit stehen und die Diftang, so weit diese zwei Kreuze an "bem reißenden Rollen" von einander möchten geschlagen werden, in dem Instrument wohl ausgeworfen werden soll, mit fernerm Hinzuthun, daß das Gotteshaus Engelberg von dem rothen bis an den reißenden Rollen, auf Joch ftehend, zu allen fünftigen

Beiten weder an angesprochener Souveranitat, es fei ber obern ober niedern Gerichtsherrlichfeit, noch an all anderm etwas pratendieren und der Marchung, fo die Stande Bern und Nidwalden von dem rothen bie an "rigenden" auf Joch fich befindenden Rollen funftig vornehmen mochten, nimmermehr beimohnen folle 2) Die in Sanden Ridwaldens und des Gotteshaufes Engelberg befindlichen "Mappen" follen Diefem Ber gleiche gleichförmig gemacht und gegeneinander authentifiert werden. 3) Der streitige Diftrict im Bruniswall foll Nidwalden wie 1710 zugehören, und beibe Barteien follen nach diefem Befchluß fobald als möglich bit Marchen freundlich einrichten. 4) In Beziehung auf den Boll, welcher von Nidwalden auf die Baaren bes Gotteshaufes Engelberg, die auf Mehrichat erfauft find und auf Mehrschat durchpaffieren, "auf ein Reut" gelegt hat, sprechen die Gefandten ber unintereffierten Drte vertrauensvoll die hoffnung aus, Ridwalden werte im Sinblid auf die dem Gotteshaufe 1715 vom zweifachen Landrathe extradierte Urfunde "die anftandigell "Reflerionen zu machen nicht ermangeln". 5) Fur die über biefen Streit ergangenen Roften foll das Gotte haus, das fich zu einer Entschädigung anerboten hatte, Ridwalden mit 1000 Gld. entschädigen, damit aber voll allen mit Diesem Streite in Berbindung ftehenden Roften Diesem Stande gegenüber befreit fein. 6) Die alteren Siegel und Briefe verbleiben in Kraft, die eine untergelaufenen Beleidigungen in Worten und Werfen follet todt, ab und in völlige Bergeffenheit vergraben, die etwa geftorte gute Freundschaft und Rachbarschaft wieder hergestellt fein. Da fein schriftlicher formlicher Schirmbrief vorhanden ift, fo wird, um bei fünftigen Anftoffen eine fichere Richtschnur zu haben, verabredet, sobald bie gegenwärtigen Difhelligfeiten vollends beigelegt feien eine anftandige Form und Manier eines Schirmbriefes abzurathen. Abich. 291. - Unbang gu bem im Archiv Ridwalden liegenden Bergleiches Inftrumente. "Bu Buffen fene hiemith, daß (gu Folg "dießes Berglichs-Inftruments) bei Undergang ber Lantmarchen im Augstmonat Anno. 1740 bie Diftang ber an "dem Reiffenden Rollen fich befindenden zwen Greute fo guet möglich abgemeffen worden, und hat man befind "ben, daß folche Creus, von der Mitte beider Ereutstämmen an gemeffen, drey und ein halber Bierling und ein "halben Bohll von einander eingehaumen find : Dit weniger ift bei biefer Gelägenheitth die in Sanden eines "Sochlobw. Gotteshauß Engelberg fich befindenden Driginal Mappa ber Under Waldnerischen gleich gemacht "und die ab Tittlifberg an dem Reiffenden Rollen hinab (Lauth obigen Berglich) behörige Marchungs, Linien andgeferngt, aber eint unter gewußen Bedingunger von Riewalben angenommen.

menten Remaken unt Constant un dien diene Bergieb mer Kreinen unt enthante mellen unter diene der diene de

1727. In der zu Stockach mit dem nellenburgischen Oberamt veranstalteten Conferenz erklätz Zürich, daß es als der Stadt Stein Lands und Schutzherr den Berhandlungen blos assistendo et interveniendo beizuwohnen beabsichtige. Die am 22. Juli 1726 gemachte Provisionalverordnung in Betress Ramssens, welche die dahin nicht in allen Puncten gehalten worden war, soll wiederum revidiert werden, und nach dem die von Stein sich damit einverstanden erklärt hatten, daß nach den Tractaten von 1656 und 1659 dem Erzhaus Destreich nebst der Appellation und hohen Instanz alle landesssürstliche hohe Obrigseit in politicis et ecclesiasticis und alle davon dem Herfommen und den Reichssatzungen gemäß abhangenden Gerechtigseiten und Hoheiten im Malesiz und anderer Territorialbesugniß und Präeminentien gänzlich vorbehalten seien, werden die einzelnen Puncte derselben behandelt. I. Politica. § 1. Das nellenburgische Oberamt beschwert sich, a),

Stein. 1323

daß die von Ramsen die Protection oder Hoheit Zurichs gesucht und den Recurs in politicis und ecclesiasticis hach Zurich zu nehmen trachten; b) daß das zurcherische Wappen und die Salva guardia an dem Wirthshaus bafelbst angemalt fei. Auf die Erflärung Zuriche, baß es nie einige Jurisdiction in Ramsen gesucht, und daß es die Salva guardia blos aus Freundschaft für die von Ramsen im vorigen frangösischen Kriege habe affigieren laffen, giebt fich bas Oberamt gufrieden. § 2. Stein verfieht fich gu bem Dberamte, bag es über leinen niedergerichtlichen Fall Urtheil fpreche, ohne daß ein Urtheilschein des Dbervogtes vorgewiesen werde. Es behauptet ferner, daß die ihm guftehende mindere Gerichtsbarfeit in den Sofen Dber- und Unterwald ihm ticht als Pfandinhaber von Ramfen, fondern jure proprio ichon fruher gehort habe, erfennt aber Die Appellation und andere effectus jurisdictionis territorialis des Oberamts in Kraft landesfürstlicher Hoheit an. \$ 11. Stein erflart, daß jedes Jahr eine neue Wahl ber Richter und Borgefesten ftattfinde; dabei lagt man 68 berbleiben. § 12. Stein will den Stabhalter ehrlich entlaffen; jedoch hat es einen tauglichen Mann aus dem Dorf Ramsen zu erwählen. § 13. Burich trägt barauf an, baß es ber Burgermeister halber bei bem Beschluß ber Confereng von 1694 seine Bewenden haben foll, nach welchem einer fatholisch und zwei teformiert fein follen. Das nellenburgische Dberamt aber will zwei Burgermeifter, einen fatholischen und einen reformierten, und das Gericht zur Salfte von Katholifen, gur Salfte von Reformierten befegt. Diefer Bunct wird, ba man fich über ihn nicht vereinigen fann, ad referendum genommen. § 16. Die Bermehrung der Sinterfäßen wird nicht mehr gestattet. \$ 21. Beiber Religionen Genoffen follen gleiche formig gehalten werden. \$ 25, 26, 27. Es wird aberfannt, daß von Strafen und Erstangen Bins geforbert werbe. \$ 28. Der Obervogt foll bas Gemeindebuch in Ordnung ftellen. \$ 29-31. Um Unordnungen in ber Juftig gu begegnen, foll ber Obervogt gu Ramfen wenigstens alle feche Wochen einen ordentlichen Berbottag bestellen und befannt machen und an demfelben ohne Entgeld die Parteien anhören, die Protocolle führen und Recht fprechen nach göttlichen, faiferlichen und gemeinen Rechten ohne Die ramfifchen Gewohnheiten zu verleten. Er fann auch Ertratage gegen gewöhnliche Diaten halten, erftens wenn Gefahr im Berzuge ift, zweitens wenn beide Parteien um ein Ertraverhör bitten, brittens wenn nur ein Theil auf des Impetranten Kosten, darum bittet, viertens bei einzunehmenden Augenscheinen, Bergantungen, Theilungen und Uebergabssachen, alles ohne Parteilich feit und ohne überflüssige Kosten. Katholischen Männern, welche fich mit fatholischen Bürgerinnen von Ramsen verbeirathen wollen, foll ohne erhebliche Urfache das Burgerrecht nicht mehr verweigert werden. - Das Oberamt verlangt, daß ber Beftand bes Wirthshauses, ber Mühle und ber andern Guter, welche bis bahin gemeiniglich Fremden übergeben worden fei, von der Stadt Stein vorzugsweise Berburgerten des ramfifchen Gerichts gegeben werben foll. Die Gesandten laffen es unter ber Bedingung bewenden, bag bas Reciprocum eintrete; ba aber bas Oberamt bieses Reciprocum nicht in bem Vertrag von 1659 begründet findet und die Bahl der Reformierten allzugroß lei, wird dieser Bunct ad referendum genommen. — Wegen des Abzugs bleibt es bei der Observang; in Be-Biehung auf den Einzug foll billige Moderation eintreten. — Das Dberamt führt Beschwerde, daß die Stadt Stein die zu Ramsen bewaffne und ererciere, was gegen die Landeshoheitsrechte des Kaisers verstoße. Die Besandten weisen nach, daß laut Raufbriefe Ramsen der Stadt Stein mit der Mannschaft übergeben worden lei, und daß die Deffnung von 1536 die "Reisbarkeit" enthalte. Das Oberamt nimmt diesen Bunct ad referendum. — Es verlangt ferner, daß die von Ramsen den Zoll bezahlen sollen, daß fie feine Gidgenoffen, londern allein der Stadt Stein Pfandunterthanen feien. Die Gefandten nehmen Zollsbefreiung fur fie In Anspruch, wie sie dieselbe bis babin genoffen. Dieser Bunct wird beiderseits ad referendum genommen. — II. Ecclesiastica. Das Oberamt erklart, daß "dem Kaifer als Erzherzog zu Destreich und Landesfürst zu 166

"Ramsen vermöge der Tractate von 1656 und 1659 die freie Disposition in Ecclesiasticis gebuhre, und baf "ber Orten und im gangen ramfifchen Begirf weder burch öffentliche ober geheime Busammenfunft feine andett, "als die fatholische Religion ererciert werden foll; wie auch daß dieß alles sancte et inviolabiliter zu halten "daß, wann einem oder anderen biefer Buncten, insonderheit die Religion betreffend, in der That nicht nach "gelebt wurde, aledann die Sache wieder in Stand fallen und gerathen foll, wie fich felbige vor diefer Lofungh "entschlagung befunden, also daß diesem nach ein zeitlicher Erzherzog zu Deftreich, Landgraf zu Rellenburg "nicht nur allein Landesfürst im ramsischen Bezirf, sondern auch Episcopus daselbst ift und mithin ihm quod "religionem die vollige Disposition gebuhre". Nachdem die Abgeordneten von Stein dagegen feine Ginfprade erhoben und die Gefandten Zurichs nur gewunscht hatten, man mochte bei ben alten Worten bes Trattale fteben bleiben, wird zu den Specialien geschritten. Der herbeigerufene Pfarrer von Ramfen beschwert fich: 1) über Mangel an Reverenz, namentlich gegen das hochwurdigfte Gut - Zurich verspricht Abhulfe, das Oberam broht mit empfindlicher Strafe; 2) über Entehrung ber Feiertage - man fommt überein, bag an Sonn- und Feiertagen feine fnechtliche Saus- oder Feldarbeit mehr verrichtet werden durfe; 3) daß die Reformierten bet jenigen, welche jum Ratholizismus übertreten, Drohungen und hinderniffe in den Weg legen, folde in bit Schweiz transportieren, Convertiten ihr Erbe hinterhalten, fatholifche Kinder reformierte Gebote "anlehren" - bit Gefandten geben darüber ihr Misjallen fund, das Dberamt befiehlt dem Dbervogt, dagegen einzufchreiten 4) daß die Reformierten entgegen dem Reces öffentliche und geheime Busammenfunfte halten, Pfalmen fingen den fatholischen Gottesdienst mannigfach itoren - ber Obervogt wird angewiesen, bergleichen Störungen 31 verhüten; 5) daß die Reformierten hindern, Kreuze und Capellen zu errichten; 6) daß fie arme Katholisch nicht, wie fiche gebührt, unterftust und beim Absterben begraben haben wollen - ber Obervogt wird beauftragt, biefen beiden Uebelftanden zu fteuern; 7) daß reformierte Pfarrer ramfifche Kranke besuchen — bie Gefanbien bitten sich eint und anderes officium caritatis aus; da aber dieses Ansuchen dem Recesse zuwider ift, so fieht der Entschluß darüber nicht dem Dberamte gu; 8) Daß die Gemeinde keinen Beitrag an die Reparatur bet Rirchhofmauer, das Geläute und den Megmer geben wolle - die Gefandten wollen für einen folden forgen 9) daß das "bobe Glait" mit Durchführung der Todten aus dem ramsischen Riedergericht und nellenburgischer hoher Obrigfeit nach Stein verlett werde; 10) daß dem Pfarrer der Kleinzehnten unrichtig geliefert, ber Blut zehnten verweigert werde — die Gefandten läugnen die Berpflichtung zum Blutzehnten; ber Pfarrer beruft fich auf fein uraltes Urbar und bittet um Juftig. Man vereinigt fich babin, daß mit dem Pfarrer fur feine Perfon ein Ausfauf des Kleinzehntens nach Maßgabe des Ertrags von 1727 bis 1728 getroffen werden foll, widrigenfalls ein jeder Theil sein Recht vor dem Richter zu suchen habe. Der Pfarrer verlangt fur den Kleinzehnten jahrlich 150 Glb. 11) Man fommt überein, daß dem Pfarrer, wie jedem Bürger, eine jährliche Holzgabe verabsolgt werden foll. 12) Der Pfarrer spricht die Befugniß an, reformierte Kinder, wenn Gefahr im Bergug ift, 31 taufen. Die Gefandten geben das nicht zu, da es dem Rescripte von 1659 entgegen laufe. Das Oberamt will biefen Bunct an den Kaifer referieren; unterdeffen fonnen folche Kinder zu Stein getauft werben 13) Das Begehren des Pfarrers der reformierten Copulationen halber und des Oberamts, welches die Matti monialia anspricht, wird von den Gefandten für unstatthaft erflärt. Das Dberamt referiert darüber an allet höchsten Drt; unterdeffen foll die Sache in statu quo bleiben. Die gange Berhandlung wird beiderfeits hohern Drie ju referieren übernommen. 26fc. 267.